



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Januar 2010, Nr. 2

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Aktenordnung.....	13
Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG).....	26
Vollzugsgeschäftsordnung.....	44

### Bekanntmachungen

Integration der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne sowie Umbenennung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I.....	44
--	----

Personalnachrichten.....	45
--------------------------	----

Stellenausschreibungen.....	48
-----------------------------	----

## Allgemeine Verfügungen

### Nr. 4 Aktenordnung

#### AV d. JM vom 21. Dezember 2009 (1454 - I. 391) - JMBl. NRW S. 13 -

I.  
Die AV d. JM vom 27. April 1967 (1454 - I B. 49) - JMBl. NW S. 109 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 11. November 2009 (1454 - I. 254) - JMBl. NRW S. 270 -, wird wie folgt geändert:

1.  
In § 13 Absatz 2 wird nach dem Spiegelstrich "- die Anträge auf Aufhebung oder Abänderung einer solchen Vollstreckbarerklärung" folgender Spiegelstrich eingefügt:

- "die Klagen im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 - small claims - (§§ 1097 ff. ZPO)"

2.  
§ 15a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:

Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)

Registerzeichen IK: Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO)."

3.  
Im Besonderen Teil der Aktenordnung wird unter "I. Amtsgerichte" nach § 31 ein neuer Unterabschnitt "f) Gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts über Justizverwaltungsakte" eingefügt.

4.  
Es wird folgender neuer § 32 eingeführt :

"§ 32  
Gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte

Anträge nach § 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) werden nach Maßgabe der Liste 27 unter dem Registerzeichen VAK erfasst. Eine Auswertung nach Jahrgängen ist vorzusehen."

5.  
§ 38 Absatz 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- "die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen nach Art 38 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Absatz 2 AVAG)"

6.  
§ 38a Absatz 1 AktO wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG) sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen."

7.  
§ 38a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"<sup>3</sup> Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen AktG erfasst."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8.  
§ 44a wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "und Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)" werden die Worte "sowie nach § 98 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)" eingefügt.

9.  
Liste 10 wird wie folgt neu gefasst:

**"Liste 10 (§ 21 Abs. 6)**

**Eingangsliste für Grundbuchsachen**

Zu erfassen sind:

1.
  - a) Laufende Nummer
  - b) Geschäftsnummer
2. Erste Urkunden, behördliche oder gerichtliche Ersuchen sowie Unrichtigkeitsnachweise zur
  - a) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten
  - b) Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht

- c)  
Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
- 3.  
Fortführungsnachweise
  - a)  
separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung
  - b)  
sonstige Fortführungsnachweise
- 4.  
Ersuchen und Anträge
  - a)  
Ersuchen auf Eintragung oder Löschung eines Zwangsversteigerungsvermerks, Zwangsverwaltungsvermerks, Insolvenzvermerks oder Anträge auf Berichtigung des Namens oder Wohnsitzes natürlicher Personen
  - b)  
Besondere Grundbuchverfahren
- 5.  
Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
- 6.  
Tag der Erledigung
- 7.  
Wert des Gegenstandes
- 8.  
Bemerkungen

#### Erläuterungen

- 1.  
<sup>1</sup> Zu erfassen ist jede öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, die eine Bewilligung oder Auflassung enthält und auf die Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der unter 2 a) bis 2 c) bezeichneten Rechte gerichtet ist (erste Urkunde). <sup>2</sup> Alle weiteren, zum Vollzug dieser Eintragung erforderlichen Urkunden (Identitätserklärungen, Verwalternachweise oder Urkunden nur zum Nachweis der Verfügungsberechtigung [z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge]), sind **nicht** als erste Urkunden zu erfassen; soweit diese Urkunden als Unrichtigkeitsnachweise vorgelegt werden, ist Nr. 6 zu beachten. <sup>3</sup> Enthält eine Urkunde mehrere Gegenstände, die verschiedene Buchstaben unter 2 betreffen, so ist sie nur einmal unter der in der Reihenfolge zuerst aufgeführten Position zu erfassen. <sup>4</sup> In soweit gilt der Grundsatz der Einmalzählung jeder Urkunde. <sup>5</sup> Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde (Änderungsurkunde) ist **nicht** erneut zu erfassen.
- 2.  
<sup>1</sup> Gerichtliche oder behördliche Ersuchen auf Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der bei 2 a) bis 2 c) bezeichneten Geschäfte, sind wie erste Urkunden zu erfassen. <sup>2</sup> Im Übrigen gilt die Erläuterung Nr. 1 entsprechend.
- 3.  
<sup>1</sup> Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen, ist diese Urkunde nur dann als erste Urkunde zu erfassen, wenn sie mit dem Antrag erstmalig vollzogen werden soll. <sup>2</sup> Soll hingegen mit dem neuen Antrag ein weiterer Teil der Urkunde vollzogen werden, ist nach den Regelungen zum Teilvollzug zu verfahren (Erläuterung Nr. 4).
- 4.  
<sup>1</sup> Ein Teilvollzug liegt vor, wenn in einer Urkunde mehrere Bewilligungen und Auflassungen enthalten sind, die jedoch nicht sämtlich in einem einheitlichen Eintragungsvorgang im Grundbuch vollzogen werden. <sup>2</sup> Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende, teilweise vollzogene Urkunde Bezug genommen, richtet sich die erneute Erfassung der Urkunde danach, bei welcher Position der Nummer 2 der Liste 10 die erste Erfassung stattgefunden hat. <sup>3</sup> Eine Erfassung unter 2 a) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter 2 b) oder 2 c) vorgenommen wurde. <sup>4</sup> Eine Erfassung unter 2 b) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter 2 c) stattgefunden hat. <sup>5</sup> Eine erneute Erfassung unter derselben oder einer späteren Position wie bei der Ersterfassung ist ausgeschlossen.
- 5.  
<sup>1</sup> Werden mehrere Urkunden zu einem einheitlichen Eintragungsvorgang vorgelegt, so wird nur eine Urkunde gezählt. <sup>2</sup> Ein einheitlicher Eintragungsvorgang liegt vor, wenn eine Urkunde nicht losgelöst von weiteren Urkunden im Grundbuch vollzogen werden kann (z. B. wenn zur Begründung von Wohnungsei-

gentum eine Teilungserklärung sowie weitere selbständige Urkunden für die notwendigen Bewilligungen eingereicht werden; Antrag auf Löschung eines Grundpfandrechts und Löschungsbewilligung).

6.

<sup>1</sup> Erfasst wird jede Urkunde, die eine zu berichtigende Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweist, z. B. Erbscheine, in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, löschungsfähige Quittungen. <sup>2</sup> Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Voreintragung des Rechtsnachfolgers unterbleibt (§ 40 GBO). <sup>3</sup> Die Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises ist der Position der Nr. 2 zuzuordnen, bei der eine entsprechende Bewilligung oder Auflassung zu erfassen wäre; z.B. 2 c) bei Sterbeurkunden für die Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, 2 b) bei Eigentumsveränderungen durch Erbschaft.

7.

<sup>1</sup> Jeder Fortführungsnachweis ist unabhängig von der Zahl der betroffenen Flurstücke nur einmal zu erfassen. <sup>2</sup> Unter 3 a) sind nur Fortführungsnachweise zu erfassen, die eine rechtliche Änderung im Grundbuch zur Folge haben (z.B. wenn es sich um eine Vereinigung, Teilung oder Bestandteilszuschreibung handelt) und der Fortführungsnachweis nicht zusammen mit einer anderen zu zählenden ersten Urkunde beim Grundbuchamt eingegangen ist. <sup>3</sup> Der öffentlich beglaubigte Teilungsantrag des Eigentümers ist in diesem Falle nicht zusätzlich als Urkunde zu erfassen. <sup>4</sup> Unter 3 b) sind alle übrigen Fortführungsnachweise zu erfassen.

8.

<sup>1</sup> Unter 4 a) sind nur die Ersuchen und Anträge zu erfassen, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 12c GBO) zu bearbeiten sind. <sup>2</sup> Unter 4 b) sind besondere Grundbuchverfahren in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers zu erfassen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ein Grundtatbestand zu prüfen ist und die Umsetzung des Verfahrens in einer Vielzahl von Grundbuchblättern erfolgt. <sup>3</sup> Dies sind insbesondere:

- Umlegungsverfahren,
- Flurbereinigungsverfahren,
- Sanierungsverfahren,
- Ersuchen nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz,
- Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen,
- Entwicklungsvermerke nach § 165 BauGB,
- Grenzregelungsverfahren,
- Bodensonderungsverfahren.

<sup>4</sup> Zu zählen ist jedes von dem besonderen Grundbuchverfahren betroffene Grundbuchblatt. <sup>5</sup> Betroffene Grundbuchblätter sind die Blätter, die in dem Verfahren zugrundeliegenden Nachweis angegeben sind. <sup>6</sup> Grundbuchblätter, die im Rahmen des Verfahrens erst neu anzulegen sind, zählen nicht hierzu. <sup>7</sup> Als besonderes Grundbuchverfahren ist auch die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erfassen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Vermerk über die Einleitung in das Grundbuch einzutragen ist (z. B. ein Umlegungsvermerk nach § 54 Absatz 1 BbauG).

9.

<sup>1</sup> Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 EURO nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist. <sup>2</sup> Auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts kann auf die Wertangabe verzichtet werden."

10.

Bei Liste 10 wird folgende Anlage eingefügt:

**Anlage zu Liste 10**

Ifd. Nr.	Fall (Kurzfassung)	Erfassung Sp.			Erläuterungen
		2a	2b	2c	
<b>Fälle der Begründung, Aufteilung, Veränderung und Auflösung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten:</b>					

1	Teilung nach § 3 oder § 8 WEG	X			Einmalige Erfassung der Teilungserklärung unter 2a, auch dann wenn die Bewilligung der Teilung in mehreren Urkunden erfolgt.
2	Teilung nach § 3 oder § 8 WEG unter Verteilung der eingetragenen Grundpfandrechte in jeweils gesonderten Urkunden	X		Anzahl der Urkunden	Einmalige Erfassung der Teilungserklärung unter 2a; zudem ist jede Urkunde mit der Zustimmung des dinglichen Berechtigten unter 2c zu erfassen.
3	Änderung der Teilungserklärung Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum (vorgelegt werden 1 Nachtrag zur TE und 6 Gläubigerzustimmungen)	X			Einmalige Zählung der Änderung der Teilungserklärung in Spalte 2a - keine Zählung der Gläubigerzustimmung, da nicht auf Eintragung ins Grundbuch gerichtet.
4	Separate Zuweisung von Sondernutzungsrechten	X			Eine Zuweisung von Sondernutzungsrechten ist eine Änderung der Teilungserklärung; die Erfassung erfolgt in Sp. 2a.
<b>Fälle der Veränderung von Eigentum:</b>					
5	Antrag einer Gemeinde auf Grundstücksbuchung	Keine Erfassung			Keine Erfassung.
6	Eintragung von Eigentumswechseln des Wohnungseigentümers oder des Erbbauberechtigten		X		Eine Veränderung von Eigentum ist in Spalte 2b zu erfassen.
7	Freiwillige Baulandumlegung nach § 79 BauGB		X		Nach dem Prinzip der Einmalzählung von Urkunden erfolgt nur eine einmalige Erfassung in Spalte 2b.
8	Ersuchen der Zwangsversteigerungsabteilung auf Eintragung der Ersteher; 3 Zuschlagsbeschlüsse		X		Grundlage der Eintragung ist das Ersuchen gem. § 130 ZVG; daher erfolgt nur eine einmalige Zählung in Spalte 2b.
9	Berichtigung des Eigentumsverhältnisses aufgrund Ehevertrag		X		Einmalige Zählung des Ehevertrags in Spalte 2b als Unrichtigkeitsnachweis.
10	Der Erwerber soll mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft eingetragen werden; vorgelegt werden Auflassungsurkunde + Ehevertrag		X		Einmalige Zählung der Auflassungsurkunde in Spalte 2b.
11	Der Erwerber soll mit seinem neuen Familiennamen/Firma unter Vorlage der Heiratsurkunde/Registerauszug + Auflassungsurkunde eingetragen werden		X		Einmalige Zählung Auflassungsurkunde in Spalte 2b.
12	Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf mehrere aufeinanderfolgende Erbscheine oder Auszüge aus dem Handelsregister oder mehrerer Testamente		X		Im Fall der Grundbuchberichtigung erfolgt die Zählung für die Urkunden, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweisen. Jeder Erbschein/ Handelsregisterauszug/ Verfügung von Todes wegen ist einmalig in Spalte 2b zu zählen.
13	Grundbuchberichtigungszwangsverfahren nach § 82 GBO	Keine Erfassung			Keine Erfassung.

14	Vorgelegt werden ein Erbschein nach dem eingetragenen Eigentümer und eine Auflassungsurkunde zur Übertragung auf den Erwerber		2		Die Auflassungsurkunde und der vorgelegte Erbschein (als Unrichtigkeitsnachweis) sind in Spalte 2b zu zählen. Dass eine Voreintragung des Rechtsnachfolgers des verstorbenen Eigentümers unterbleibt, ist unschädlich.
15	Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein werden zur Eintragung der Vormerkung eingereicht		X	X	Die Auflassungsurkunde, die auch die Bewilligung der Vormerkung enthält, ist in Spalte 2c zu zählen. Zudem ist der Erbschein als Unrichtigkeitsnachweis in Spalte 2b zu erfassen. Die Voreintragung des Rechtsnachfolgers des verstorbenen Eigentümers ist nicht erforderlich, siehe vorhergehender Fall.
16	Nach Vollzug des vorherigen Falls werden erneut der Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein zur Eigentumsumschreibung und Löschung der Vormerkung vorgelegt.		X		Die erneut vorgelegte Auflassungsurkunde ist unter Spalte 2b zu zählen, da es sich um einen zu erfassenden Fall des Teilvollzugs einer Urkunde handelt. Der Erbschein ist dagegen nicht erneut zu erfassen, da er nicht erstmalig vorgelegt wurde. In gleicher Art und Weise ist zu Verfahren, wenn nur der Antrag und die zur Umschreibung notwendigen Bescheinigungen/ Erklärungen unter Bezugnahme auf die vorliegende Auflassungsurkunde u. den Erbschein beim Grundbuchamt eingereicht wird.
17	Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels und der Löschung der Auflassungsvormerkung, wobei hinsichtlich der Auflassung eine separate Urkunde eingereicht und hinsichtlich der Löschungsbewilligung auf eine bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen wird.		X		Die Auflassungsurkunde ist in Spalte 2b zu erfassen; die Löschungsbewilligung ist nicht zu erfassen, da es sich um einen Teilvollzug einer Urkunde handelt, welcher nicht ein vorrangiges Geschäft betrifft.
18	Antrag auf Eintragung der Eigentumsumschreibung mit besonders beurkundeter Identitätserklärung		X		Identitätserklärungen, auch wenn sie gesondert beurkundet wurden, sind nicht zu erfassen. Hier erfolgt nur eine Zählung der Eigentumsumschreibung in Spalte 2b.
19	Kaufvertragangebot und Kaufvertragsannahme in zwei getrennten Urkunden, die jeweils Eintragungsbewilligungen enthalten		X		Lediglich die Urkunde, die die Auflassung enthält, ist in Spalte 2b zu zählen.
20	Eigentumsumschreibung, Rückauflassungsvormerkung und Wohnrecht in einer Urkunde		X		Nach dem Prinzip der Einmalzählung der Urkunde ist nur die Eigentumsumschreibung in Spalte 2b zu zählen.
21	Eigentumsübergang nach den landesspezifischen Straßen- und Wegegesetzen (Bsp. Art. 11, 12 BayStrWG)		X		Eine einmalige Erfassung in Spalte 2b erfolgt für den Unrichtigkeitsnachweis = Nachweis zum Übergang der Baulast.
<b>Fälle der Eintragung, Veränderung und Löschung von Rechten in Abt. 2 und 3</b>					

22	Auflassung und Löschung eines Nießbrauchsrechts; vorgelegt werden eine Auflassungsurkunde und eine 1. Alt.: Sterbeurkunde 2. Alt.: Löschungsbewilligung in einer gesonderten Urkunde		X	X	1. Alt.: Zählung der Auflassungsurkunde in Spalte 2b und der Sterbeurkunde in Spalte 2c 2. Alt.: Zählung der Auflassungsurkunde in Spalte 2b und der Löschungsbewilligung in Sp. 2c.
23	Vorgelegt wird die Löschungszustimmung (§ 27 GBO) und die Löschungsbewilligung in gesonderten Urkunden			X	Einmalige Zählung der Löschungsbewilligung in Spalte 2c.
24	Eintragung Zwangssicherungshypothek aufgrund mehrerer Titel			X	Titel = Urkunde (der Titel ersetzt die Eintragungsbewilligung); jeder Titel ist gesondert in Spalte 2c zu erfassen.
25	Pfandhaftentlassungserklärung zu mehreren Grundbuchblättern			X	Grundsatz der Einmalzählung der Urkunde, es eine Zählung in Spalte 2c.
26	10-köpfige Gesamthandsgemeinschaft reicht 10 separate Bewilligungen zur Löschung eines Rechtes in Abt. III ein			X	Einmalige Zählung in Spalte 2c, da es sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang handelt.

11.

Liste 13 wird wie folgt neu gefasst:

**"Liste 13 (§ 23 Abs. 1 Satz 1)****Angelegenheiten der öffentlichen Register**Zu erfassen sind:

1.

a)

Laufende Nummer

b)

Geschäftsnummer

2.

Anzahl der eingereichten ersten Urkunden bzw. der behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, zu

a)

dem Handelsregister A

b)

dem Handelsregister B darunter

Zuständigkeit nach § 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b RPfIG

c)

dem Vereinsregister

d)

den sonstigen Registern darunter

aa) zum Schiffs- und Schiffsbauregister

bb) zum Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

cc) zum Güterrechtsregister

3.

Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

<sup>1</sup> Zu erfassen ist jede öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, die eine Anmeldung zur Eintragung in eines der unter Nr. 2 aufgeführten Register enthält (erste Urkunde). <sup>2</sup> Alle weiteren, zum Vollzug dieser

Eintragung erforderlichen Urkunden (Gesellschafterverträge, Beschlüsse, Bilanzen etc., Genehmigungen, Nachweise von Vollmacht und Verfügungsbefugnis [Erbscheine, Testamente, Registerauszüge], Mitteilungen der Gewerbeämter und Berufskammern sowie sonstige Anregungen), sind **nicht** als erste Urkunden zu erfassen. <sup>3</sup> Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. <sup>4</sup> Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte oder inhaltlich ergänzte Urkunde ist **nicht** erneut zu erfassen. <sup>5</sup> Wird eine Urkunde nur teilweise vollzogen, so ist die Urkunde bei der Vollziehung eines weiteren Teils **nicht** erneut zu erfassen.

2.

<sup>1</sup> Gerichtliche oder behördliche Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die unmittelbar zu einer Eintragung führen (z. B. Mitteilungen gem. §§ 23, 31 InsO, soweit die Eintragung nicht gem. § 29 Abs. 1 HRV durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen wird), sind wie erste Urkunden zu erfassen. <sup>2</sup> Im Übrigen gilt die Erläuterung Nr. 1 entsprechend.

3.

<sup>1</sup> Wird ein einheitlicher Rechtsvorgang in getrennten Urkunden angemeldet (z. B. von mehreren vertretungsberechtigten Personen), ist nur eine Urkunde zu zählen. <sup>2</sup> Ein einheitlicher Eintragungsvorgang liegt vor, wenn eine Urkunde nicht losgelöst von weiteren Urkunden im Register vollzogen werden kann.

4.

<sup>1</sup> Enthält eine Urkunde Erklärungen, die mehrere Registerblätter betreffen, wird die Urkunde bei jedem Registerblatt erfasst. <sup>2</sup> In Fällen nach dem Umwandlungsgesetz wird die Urkunde somit für jeden übertragenden und übernehmenden Rechtsträger gezählt. <sup>3</sup> Dies gilt auch dann, wenn dies innerhalb eines Registergerichts erfolgt.

5.

<sup>1</sup> Schlusseintragungen in Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz bzw. bei Sitzverlegungen bilden mit dem ursprünglichen Eintragungsvorgang einen einheitlichen Vorgang. <sup>2</sup> Die Eintragungsnachricht nach dem Umwandlungsgesetz bzw. bei Sitzverlegungen des neuen Sitzgerichtes stellt keine „erste Urkunde“ dar.

6.

Nicht zu erfassen sind:

- Vorlagen von Gesellschafterlisten,
- Jahresabschlussverfahren,
- Vorlagen von Listen der Aufsichtsratsmitglieder/Anzeige des Aufsichtsratsvorsitzenden,
- Anträge auf Bestellung von Notgeschäftsführern und -liquidatoren,
- Anträge auf Nachtragsliquidation,
- Amtslöschungsverfahren (z. B. nach § 31 Absatz 2 HGB, §§ 393, 394 FamFG sowohl Löschungsankündigungen als auch Löschungen von Amts wegen),
- Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren,
- einleitende Verfügungen im Rahmen eines Amtsverfahrens gemäß § 17 Nr. 1 e, f RPfIG."

12.

Bei Liste 13 wird folgende Anlage eingefügt:

#### Anlage zu Liste 13

Fall (Kurzfassung)	Erfassung Spalte	Erläuterungen
Anmeldung eines Geschäftsführerwechsels, einer Prokuraerteilung und eines Gewinnabführungsvertrages in einer Urkunde nebst Einreichung einer neuen Liste der Gesellschafter. Es werden zeitgleich 3 weitere notarielle Urkunden (Protokoll/Beschlüsse, Unternehmensvertrag sowie eine öffentlich beglaubigte Einzelvollmacht) vorgelegt.	2b darunter: Zust. des Richters	Einmalige Erfassung in Spalte 2b – darunter Zuständigkeit des Richters, da die Eintragung dem Richtervorbehalt unterliegt. Die Einreichung der Gesellschafterliste ist nicht zu erfassen.



Anmeldung über die Bestellung eines Geschäftsführers – Erlass einer Zwischenverfügung – Nachreichung des diesbezüglichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung – Zwischenverfügung – Ergänzung/Berichtigung der 1. Anmeldung durch weitere Anmeldungsurkunde ohne neuen Sachenvortrag.	2b	Unabhängig vom Erledigungsaufwand ist nur die erste Urkunde in Spalte 2b zu erfassen.
Einreichung der Gesellschafterliste durch den Notar gem. § 40 Abs. 2 GmbHG (evtl. mit Aufforderung zur Einreichung, Erinnerung, Zwangsgeldandrohung, Einspruch, Verwerfungsbeschluss und Festsetzung ...)	Keine	Keine Erfassung
Einreichung der Gesellschafterliste durch die Gesellschaft gem. § 40 Abs. 1 GmbHG (evtl. mit Beanstandung, Erinnerung, Zwangsgeldandrohung, Einspruch, Verwerfungsbeschluss und Festsetzung ...)	Keine	Keine Erfassung
Einreichung einer neuen Liste der Aufsichtsratsmitglieder (z.B. wegen Ausscheiden eines Mitgliedes aufgrund Tod); Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes – Anhörungen, Schriftwechsel mit Antragsteller, Beschluss über Bestellung, Kostenberechnung; Einreichung einer neuen Liste der Aufsichtsratsmitglieder	Keine	Keine Erfassung
Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine GmbH & Co. KG	2b darunter: Zust. des Richters + 2a	Zu erfassen ist der übertragende und der übernehmende Rechtsträger; in diesem Fall: Spalte 2b – darunter Zuständigkeit des Richters (wegen Aktiengesellschaft) und Spalte 2a (wegen GmbH & Co. KG). Eine Erfassung unter 2a unterbleibt, wenn die Urkunde beim formwechselnden Rechtsträger sogleich zurückgewiesen/zurückgenommen wird.
Verschmelzung zweier Vereine im selben Registerbezirk	zweimal 2c	Erfassung je Rechtsträger = zweimal Spalte 2c.
Erste Urkunde mit fünf Kommanditisteneintritten;  zweite Urkunde bezüglich einer Sonderrechtsnachfolge eines Kommanditisten;  dritte Urkunde bezüglich der Anmeldung eines Komplementärwechsels –  alle am selben Tag eingegangen.	2a  2a  2a	Es ist jede erste Urkunde zu zählen. Zwischenverfügungen sind nicht zu zählen. Ergänzungsurkunden sind nicht zu zählen.

Mitteilung über die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zum Register HRA	siehe Erläuterungen	Regelmäßig erfolgt hier keine Erfassung, da es sich um Aufgaben in der Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 29 HRV) handelt.
Mitteilung über Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Register HRB	siehe Erläuterungen	Nur dann, wenn die Eintragung ins Handelsregister durch den Richter oder Rechtspfleger ausgeführt wird, erfolgt eine Erfassung in der entsprechenden Spalte.
Schlusseintragung Sitzverlegung	Keine	Keine Erfassung
Schlusseintragung Umwandlung (HRB)	Keine	Keine Erfassung
Anmeldung einer Verschmelzung incl. Stammkapitalerhöhung zum Zwecke der Verschmelzung in einer Urkunde.	2b darunter: Zust. des Richters	Einmalige Erfassung der Urkunde in Spalte 2b darunter: Zuständigkeit des Richters.
Zwangsgeldverfahren zur Erzwingung einer Anmeldung einer GmbH (Ende Liq. und Erlöschen der Gesellschaft); Festsetzung Zwangsgeldbeschluss – Vollstreckung Zwangsgeld.	Keine	Keine Erfassung
Im Anschluss geht die Anmeldung durch die Liquidatoren ein.	2b	Erfassung Spalte 2b.
Einleitung des Amtslöschungsverfahrens nach Abschluss des Insolvenzverfahrens – Anregung des Finanzamtes zur Einleitung des Löschungsverfahrens - Stellungnahme der IHK, Löschungsankündigung, Löschungseintragung	Keine	Keine Erfassung
Anmeldungsurkunde ohne Beglaubigungsvermerk (Transfervermerk nach § 39a BeurkG) und/oder ohne Signatur – Zwischenverfügung - erneuter Eingang der Anmeldungsurkunde mit Beglaubigungsvermerk/Signatur zum Register HRA.	2a	Einmalige Erfassung der ersten Urkunde unter 2a.
Anmeldungsurkunde zum HRA ohne Beglaubigungsvermerk, Hinweisschreiben des Gerichts, Antragsrücknahme.	2a	Die erste Urkunde wird durch Antragsrücknahme erledigt.
6 Monate später: Oben genannte Anmeldungsurkunde inkl. Beglaubigungsvermerk wird erneut eingereicht – Eintragung.	2a	Die erneute erste Urkunde wird durch Eintragung erledigt. Erneute Erfassung in Spalte 2a.

13.

Liste 16 wird wie folgt neu gefasst:

**"Liste 16 (§ 15a)**

**Insolvenzverfahren**

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen gemäß §§ 4 Abs. 2, 15a Abs. 1
2. Tag des Eingangs des Antrags
3. Bezeichnung des Schuldners (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und ggf. der Geburtsname)
4. ggf. Bezeichnung des antragstellenden Gläubigers
5.
  - a) Insolvenzverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
  - b) Insolvenzverfahren - IN - betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
  - c) Restschuldbefreiungsverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
  - d) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren - IK -
  - e) Restschuldbefreiungsverfahren - IK -
  - f) Insolvenzverfahren - IE - nach ausländischem Recht
  - g) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung
6. bei Restschuldbefreiungsverfahren
  - a) Datum der Ankündigung
  - b) Datum der Beendigung
  - c) Grund der Beendigung
  - d) Datum des Widerrufs (§ 303 InsO)
7. Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
8. gemäß § 15a Abs. 2 angelegte Aktenbände
9. Datum des Aufhebungsbeschlusses
10.
  - a) Datum der Beendigung/Erledigung
  - b) Grund der Beendigung/Erledigung
11. Datum der Weglegung
12. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.  
<sup>1</sup> Die Art des Verfahrens bzw. des Verfahrensstandes ist bei Nrn. 5 und 6 zu kennzeichnen. <sup>2</sup> Nachlassinsolvenzverfahren sind als IN-Verfahren betreffend eine natürliche Person zu erfassen.

2.  
<sup>1</sup> Die Bestandserfassung für alle anhängigen Insolvenzverfahren in der ZP-Statistik ist vom Tage des Eingangs des Verfahrens bis zum Tage des Aufhebungsbeschlusses in Nr. 9 oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens (Abweisung oder Rücknahme des Insolvenzantrags, Abgabe, Verweisung oder Verbindung des Verfahrens, Zurückweisung des Insolvenzeröffnungsantrags, Einstellung des Insolvenz-

verfahrens usw.), die bei Nr. 10 zu vermerken ist, zu führen.<sup>2</sup> Die Erfassung der Bestände der eröffneten Insolvenzverfahren ist vom Tage des Eröffnungsbeschlusses bis zum Tage der Aufhebung, Einstellung oder Übertragung vorzunehmen.<sup>3</sup> Die Bestände an Restschuldbefreiungsverfahren sind vom Zeitpunkt des Aufhebungs- bzw. Einstellungsbeschlusses hinsichtlich eines eröffneten Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung oder (z.B. beim Tod des Schuldners) bis zur sonstigen Erledigung des Verfahrens zu erfassen.

3.

Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

14.

Nr. 4 Satz 2 der Erläuterungen "Nur für Landgerichte" zu Liste 20 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

"- Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz - SpruchG"

15.

Nr. 4 der Erläuterungen "Nur für Landgerichte" zu Liste 20 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Anträge nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) sind besonders kenntlich zu machen."

16.

Nr. 5 h) der Erläuterungen "Nur für Amtsgerichte", Nr. 5 h) der Erläuterungen "Nur für Landgerichte" und Nr. 4 c) der Erläuterungen "Nur für Oberlandesgerichte" zu Liste 20 werden wie folgt neu gefasst:

"Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Drei-Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerrfassung auch dann, wenn die Klage vor Ablauf von drei Monaten nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,"

17.

Nr. 10 der Erläuterungen "Nur für Amtsgerichte" zu Liste 20 wird gestrichen. Die jetzige Nr. 11 wird Nr. 10 und erhält folgende neue Fassung:

"Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen."

18.

Die Erläuterungen "Nur für Amtsgerichte" zu Liste 20 erhalten folgende neue Nr. 11:

"11.

Anträge auf Erteilung einer Bestätigung für ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 861/2007 (§ 1106 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen."

19.

Nr. 9 der Erläuterungen "Nur für Landgerichte" zu Liste 20 wird gestrichen. Die jetzige Nr. 10 wird Nr. 9 und erhält folgende neue Fassung:

"Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen."

20.

Nr. 6 der Erläuterungen "Nur für Oberlandesgerichte" zu Liste 20 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen."

21.

In Liste 23 wird Nr. 4 "Nur für Oberlandesgerichte" wie folgt neu gefasst:

"4.

- a) Beschwerden in Landwirtschaftssachen
- b) Nachlassbeschwerden
- c) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)
- d) Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den §§ 57 Abs. 2 Satz 2, 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG
- e) Beschwerden gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art. 43 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Abs. 2 AVAG)
- f) Sonstige Beschwerden (ohne a) bis f))"

22.

In Liste 23 wird Nr. 4 b) der Erläuterungen "A. Berufungsverfahren" wie folgt gefasst:

"Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist,"

23.

Liste 27 wird wie folgt neu gefasst:

**"Liste 27 (§§ 32, 44)**

#### **Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
4.
  - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
5. erledigt am
6. Bemerkungen
7. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind bei den Oberlandesgerichten für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wieder-

einsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.

3.

Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

4.

Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen."

24.

Liste 27a wird um folgende Erläuterung ergänzt:

"3.

Bußgeldverfahren nach § 98 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind besonders kenntlich zu machen."

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 5. Dienstordnung für das Gesundheitswesen  
in den Justizvollzugsanstalten  
des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG)**

**AV d. JM vom 29.12.2009 (4550 – IV. 85)  
- JMBl. NRW S. 26 -**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Ärztlicher Dienst, Krankenpflegedienst und medizinisches Assistenzpersonal**

**Kapitel 1 Ärztlicher Dienst**

- 1 Ärztliche Versorgung
- 2 Fachaufsicht
- 3 Dienstaufsicht
- 4 Weisungsrecht
- 5 Aufgabenverteilung

**Kapitel 2 Krankenpflegedienst und medizinisches Assistenzpersonal**

- 6 Krankenpflegedienst
- 7 Rechnungswesen
- 8 Versorgung der Gefangenen
- 9 Führung des Buchwerks
- 10 Gesundheitsakten
- 11 Medizinisch-technische Maßnahmen
- 12 Erste Hilfe in Notfällen
- 13 Medizinisches Assistenzpersonal

**Teil 2 Gesundheitsfürsorge**

**Kapitel 1 Allgemeine Gesundheitsfürsorge**

- 14 Sprechstunden des ärztlichen Dienstes
- 15 Injektionen
- 16 Aufnahmeuntersuchung, Entlassungsuntersuchung
- 17 Transportfähigkeit, Behandlungsanweisungen
- 18 Gewichtskontrollen
- 19 Früherkennung von Krankheiten, gesunde Lebensführung (Prävention)
- 20 Gesundheitsbehördliche Überwachung, Gesundheitsschutz, Hygiene und Desinfektion
- 21 Hilfstätigkeiten Gefangener im Krankenpflegebereich
- 22 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger
- 23 Ernährung der Gefangenen
- 24 Küchentauglichkeitsuntersuchungen
- 25 Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände
- 26 Unfälle
- 27 Mitwirkung des ärztlichen Dienstes
- 28 Rechnungsprüfung

**Kapitel 2 Allgemeine ärztliche Versorgung**

- 29 Art und Umfang der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung
- 30 Krankmeldungen, Arbeitsfähigkeit
- 31 Hinzuziehung anderer Ärztinnen und Ärzte
- 32 Ausführung zu ärztlicher Behandlung
- 33 Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen
- 34 Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges
- 35 Schwangerschaft, Entbindung
- 36 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- 37 Vollzugsuntauglichkeit
- 38 Schwere Erkrankungen und Todesfälle

**Kapitel 3 Arzneimittel, medizinisches Verbrauchsmaterial und Geräte**

- 39 Ausschreibung, Beschaffung und Bestellung
- 40 Aufbewahrung von Arznei- und Betäubungsmitteln
- 41 Arzneimittelstellen
- 42 Verordnung und Ausgabe von Arzneimitteln
- 43 Arzneimittel zur Empfängnisverhütung
- 44 Aussonderung, Vernichtung und Rückgabe

**Kapitel 4 Sonstige ärztliche Versorgung**

- 45 Ambulante Krankenpflege im Urlaub
- 46 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

**Teil 3 Schlussbestimmungen**

- 47 Entsprechende Anwendung im Vollzug des Jugendarrestes
- 48 Anlagen
- 49 Aufhebung von Rundverfügungen
- 50 Inkrafttreten
- Anlage zu Nr. 1 DOG
- Anlage zu Nr. 20 DOG
- Anlage zu Nr. 20 DOG
- Anlage zu Nr. 20 DOG

**Teil 1**

**Ärztlicher Dienst, Krankenpflegedienst  
und medizinisches Assistenzpersonal**

**Kapitel 1**

**Ärztlicher Dienst**

**1**

**Ärztliche Versorgung**

(1) Die ärztliche Versorgung Gefangener im Justizvollzug wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen und Ärzten (ärztlicher Dienst) wahrgenommen.

(2) Verfügt eine Justizvollzugsanstalt nicht über einen hauptamtlichen ärztlichen Dienst, sollen die Aufgaben dem ärztlichen Dienst einer anderen Justizvollzugsanstalt als weiteres Hauptamt oder in Ausnahmefällen als Nebenamt übertragen werden. Ansonsten sind die Aufgaben des ärztlichen Dienstes vertraglich einer anderen Ärztin (Vertragsärztin) oder einem anderen Arzt (Vertragsarzt) zu übertragen. Der Vertrag (Anlage Mustervertrag) bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für urlaubsbedingte Abwesenheiten oder andere nicht nur kurzfristige Verhinderungen des hauptamtlichen ärztlichen Dienstes.

(3) Der ärztliche Dienst wird von dem Krankenpflegedienst, medizinischem Assistenzpersonal und den übrigen Bediensteten des Justizvollzuges unterstützt. Diese haben ebenso wie der ärztliche Dienst über Sachverhalte und Umstände, die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit anvertraut oder auf andere Weise bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

**2**

**Fachaufsicht**

(1) Der ärztliche Dienst, der Krankenpflegedienst und das medizinische Assistenzpersonal unterstehen der Fachaufsicht des Justizministeriums.

(2) Die die Fachaufsicht ausübenden Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, die medizinischen Unterlagen des ärztlichen Dienstes auch ohne Zustimmung der Gefangenen einzusehen.

### 3

#### Dienstaufsicht

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter (Anstaltsleitung) ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des ärztlichen Dienstes, des Krankenpflegedienstes und des medizinischen Assistenzpersonals. Diese unterstehen nicht fachlichen Weisungen der Anstaltsleitung.

(2) Die Anstaltsleitung kann in fachlichen Angelegenheiten, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sie kann mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen deren Gesundheitsakten einsehen.

(3) Die Anstaltsleitung setzt den Vollzug einer Maßnahme des ärztlichen Dienstes aus und führt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbei, wenn die Maßnahme nach ihrer Überzeugung die Sicherheit der Anstalt gefährdet und der ärztliche Dienst auch nach Gegenvorstellung auf der Durchführung der Maßnahme besteht; die Anstaltsleitung kann den Vollzug auch dann aussetzen, wenn die Maßnahme die Ordnung der Anstalt gefährdet oder im Übrigen gegen Vorschriften verstößt. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung einer oder eines Gefangenen führt die Anstaltsleitung unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbei, ohne den Vollzug der Maßnahme auszusetzen.

### 4

#### Weisungsrecht

Der ärztliche Dienst ist Vorgesetzter der Bediensteten des Krankenpflegedienstes und des medizinischen Assistenzpersonals und kann diesen in fachlichen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Er beaufsichtigt sie und fördert sie fachlich.

### 5

#### Aufgabenverteilung

(1) Sind in einer Justizvollzugsanstalt mehrere Angehörige des ärztlichen Dienstes eingesetzt, verteilt die Anstaltsleitung deren Dienstgeschäfte. Sie kann diese Aufgabe einer Koordinatorin oder einem Koordinator des ärztlichen Dienstes übertragen. Die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators ist regelmäßig erforderlich, wenn in einer Justizvollzugsanstalt mindestens drei Angehörige des ärztlichen Dienstes tätig sind.

(2) Zu den Aufgaben der Koordination gehören namentlich:

1. die zweckmäßige Organisation der Sprechstunden,
2. die fachliche Zuordnung bestimmter ärztlicher Aufgaben,
3. die Organisation der medizinischen Versorgung außerhalb der Sprechstunden, insbesondere außerhalb der regelmäßigen Präsenzzeiten des ärztlichen Dienstes,
4. der zweckmäßige Einsatz des Krankenpflegedienstes und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Krankenpflegebereiches,
5. die fachliche Kontrolle der durch den ärztlichen Dienst veranlassten Sachausgaben.

## Kapitel 2

### Krankenpflegedienst und medizinisches Assistenzpersonal

### 6

#### Krankenpflegedienst

(1) Bedienstete im Krankenpflegedienst (Angehörige des Justizvollzuges) und ggf. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Dienstleister (medizinisches Assistenzpersonal) sind Krankenschwestern,



Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger im Sinne des Krankenpflegegesetzes und Krankenpflegeassistentinnen und Krankenpflegeassistenten. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige fachspezifische Ausbildung erfahren haben. Sie gelten als Bedienstete des Krankenpflegedienstes im Sinne dieser Dienstordnung.

(2) Die Anstaltsleitung bestellt im Benehmen mit dem ärztlichen Dienst oder der ärztlichen Direktion des Vollzugskrankenhauses eine Fachkraft zur Leiterin oder zum Leiter des Krankenpflegedienstes und eine ständige Vertretung. Diese ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Dienstablauf im Bereich des Krankenpflegedienstes.

(3) Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der ärztlichen Sprechstunde,
2. Veranlassung der rechtzeitigen Vorführung der Gefangenen,
3. Sicherstellung der erforderlichen Assistenz während der ärztlichen Sprechstunde,
4. Sicherstellung der Durchführung einzelner Tätigkeiten auf ärztliche Anweisung, zum Beispiel Injektionen, Abnahme von Blut-, Stuhl- Speichel- und Urinproben,
5. Sicherstellung der Aufsicht der Gefangenen in den Behandlungs- und Warteräumen,
6. Sicherstellung der Pflege und Aufsicht der in der Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt oder des Vollzugskrankenhauses untergebrachten Gefangenen,
7. Sicherstellung der Ordnung und Sauberkeit in den Behandlungs- und Warteräumen oder den Krankenstationen des Vollzugskrankenhauses,
8. Sicherstellung der Reinigung und Pflege der für medizinische Zwecke verwendeten Instrumente,
9. Annahme der Arzneimittellieferungen und Sicherstellung der sachgerechten Aufbewahrung von Arzneimitteln und Verbandstoffen unter Beachtung der Verfalldaten,
10. Sicherstellung der Aufsicht der im Krankenpflegebereich einer Justizvollzugsanstalt oder des Vollzugskrankenhauses mit Hilfstätigkeiten beauftragten Gefangenen,
11. Erstellung der Dienstpläne einschließlich des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft sowie der Urlaubspläne für den Krankenpflegedienst und das medizinische Assistenzpersonal zur Vorlage beim ärztlichen Dienst und der Anstaltsleitung oder der Krankenhausleitung,
12. Wahrnehmung der Meldepflichten über Vorkommnisse bei der Anwendung von Medizinprodukten nach der Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten (MPSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach ärztlicher Weisung,
13. Vorbereitung von Entscheidungen über Ausführungen erkrankter Gefangener zur Behandlung außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Zusammenwirken mit der Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes,
14. Überwachung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der pflegerischen Produkte,
15. im Vollzugskrankenhause die Mitwirkung an der Ermittlung des Personalbedarfs im Pflegedienst und dem pflegerischen Funktionsdienst,
16. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen
  - a) der vertraglich nicht gebundenen Ärztinnen und Ärzte und
  - b) der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bei Anforderung durch die Anstaltsleitung außerhalb der Sprechstunden,
  - c) Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen aufgrund ärztlich bescheinigter fachlicher Richtigkeit sowie von Rechnungen für Arzneimittel, zahnärztliche und der sonstigen Rechnungen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen.In Zweifelsfällen sind die Rechnungen dem Justizministerium zur fachlichen Prüfung vorzulegen,
17. Unterstützung des ärztlichen Dienstes bei den fachlichen Prüfungen der Rechnungen.

(4) Soweit die Anstaltsleitung im Einzelfall keine andere Zuständigkeit bestimmt hat, obliegen der Leitung des Krankenpflegedienstes darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Verwaltung von Arzneimitteln, Verbandstoffen, medizinischen Geräten und Instrumenten sowie sonstigem medizinischen Verbrauchsmaterial nach ärztlicher Weisung und
2. die Beschaffung im Rahmen von Nummer 39,
3. Führung der Medizinproduktebücher und des Bestandsverzeichnisses in Anlehnung an das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Führung des Nachweises von Gegenständen (Benutzernachweis, Gegenstandsverzeichnis) nach VV Nummer 3 und 5 zu § 73 Landeshaushaltsordnung (LHO).

(5) Die Anstaltsleitung kann der Leitung des Krankenpflegedienstes darüber hinaus die haushaltsmäßige Abwicklung der für den Bereich der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen zu leistenden Zahlungen sowie die damit verbundene Budgetverwaltung übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich.

(6) Die Leitung des Krankenpflegedienstes kann von Aufgaben des allgemeinen Dienstbetriebes ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für die ständige Vertretung im Vertretungsfall. Die Krankenpflegedienstleitung kann im Einvernehmen mit dem ärztlichen Dienst einzelne Aufgaben auf andere Angehörige des Krankenpflegedienstes oder das medizinische Assistenzpersonal übertragen. Ausgenommen sind die Aufgaben nach Absatz 3 Nummern 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 16, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und Absatz 5. Auf Angehörige freier Dienstleister dürfen auch Aufgaben nach Absatz 3 Nummer 16, Absatz 4 Nummer 1 und 2, Absatz 5 nicht übertragen werden.

## **7**

### **Rechnungswesen**

(1) Sind der Krankenpflegedienstleitung gemäß Nummer 6 Absatz 5 die dort beschriebenen Aufgaben übertragen worden, setzt sie nach Rechnungseingang, frühestens jedoch nach Annahme der Lieferung oder nach Erbringung der vereinbarten Leistung die zuvor erfolgte Festlegung des Auftragswertes ab und weist den geprüften Rechnungsbetrag als Ausgabe nach. Sie erstellt die Kassenanweisung und leitet diese mit den Anlagen (z. B. Rechnung, Lieferschein) der oder dem Anordnungsbefugten der Justizvollzugsanstalt zu. Ferner bescheinigt sie ggf. den Eintrag in die zu führenden Nachweise auf der Rechnung.

(2) Sind die in Nummer 6 Absatz 5 beschriebenen Aufgaben nicht übertragen worden, bescheinigt die Krankenpflegedienstleitung die Vollständigkeit der Lieferung und ggf. den Eintrag in die zu führenden Nachweise auf der Rechnung und leitet diese Unterlagen mit der erforderlichen Feststellungsbescheinigung der Haushaltsabteilung der Justizvollzugsanstalt zu.

## **8**

### **Versorgung der Gefangenen**

(1) Der Krankenpflegedienst darf Gefangene medizinisch versorgen, wenn ärztliche Hilfe offensichtlich nicht erforderlich ist. Insbesondere darf er ihnen rezeptfreie Arzneimittel verabreichen. Bestehen Gefangene auf einer Vorstellung beim ärztlichen Dienst, veranlasst der Krankenpflegedienst dies bei der nächsten Sprechstunde.

(2) Ist ärztliche Hilfe erforderlich, verständigt der Krankenpflegedienst unverzüglich den ärztlichen Dienst.

(3) Die Ausezelung der ärztlich verordneten Medikamente sowie die Dokumentation in der Gesundheitsakte obliegt dem Krankenpflegedienst.

(4) In Justizvollzugsanstalten, die nicht über einen Krankenpflegedienst verfügen, dürfen Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 rezeptfreie und nach Maßgabe von Absatz 3 rezeptpflichtige Arzneimittel ausgeben. Jede Ausgabe von Arzneimitteln an Gefangene ist zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere Art und Menge der Arzneimittel, Anlass, Tag und Zeit der Ausgabe, Namen der Gefangenen und der ausgebenden Bediensteten in einem Nachweis zu erfassen. Für jedes Hafthaus einer Justizvollzugsanstalt darf nur ein Nachweis geführt werden. Dieser wird dem ärztlichen Dienst unverzüglich, spätestens vor der nächsten Sprechstunde vorgelegt, der die Übernahme der Angaben in die Gesundheitsakte veranlasst.

## **9**

### **Führung des Buchwerks**

(1) Dem Krankenpflegedienst obliegt die Führung des Buchwerks einschließlich des Krankenbuchs und die Erstellung der Tabelle St 7 der Justizvollzugsstatistik. In das Krankenbuch sind Krankheitsfälle, Unfälle und Todesfälle von Gefangenen einzutragen.

(2) In Justizvollzugsanstalten, die nicht über einen Krankenpflegedienst verfügen, kann die Anstaltsleitung auf Vorschlag des ärztlichen Dienstes andere Bedienstete mit der Führung des Buchwerks und der Gesundheitsakten, der Vorbereitung der ärztlichen Sprechstunde und der Assistenz während der Sprechstunde beauftragen.

## **10 Gesundheitsakten**

(1) Für jede Gefangene und jeden Gefangenen – ausgenommen Gefangene während einer Überstellung oder Durchgangshaft – sind vom ärztlichen Dienst Gesundheitsakten (in Papierform oder elektronischer Form) zu führen. In diesen sind sämtliche den Gesundheitszustand Gefangener betreffende Informationen, Unterlagen und Feststellungen einschließlich erfolgter Unterrichtungen und Belehrungen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der ärztliche Dienst kann – unbeschadet seiner Verantwortung – einzelne Eintragungen in die Gesundheitsakte durch den Krankenpflegedienst vornehmen lassen.

(2) Die in Papierform geführten Gesundheitsakten enthalten ein Personalblatt sowie zur medizinischen Dokumentation die folgenden Formulare

- VG 53 a Risikodiagnosen,
- VG 54 Gesundheitsblatt,
- VG 55 a Medikation,
- VG 55 Behandlungsblatt.

Wird die Gesundheitsakte mittels des IT-Fachverfahrens BASIS-Web ÄD geführt, werden die Daten auf Karteikarten in elektronischer Form gespeichert.

Die nachfolgenden Formulare werden durch Ausdrücke der elektronischen Karteikarten nach Durchführung der Zugangsuntersuchung und bei Bedarf ersetzt:

- VG 54 durch einen Ausdruck der Karteikarte „Zugang“
- VG 53 a und VG 55 a durch einen Ausdruck der Karteikarte „Übersicht“

Für die Dokumentation der bei der Durchführung der ärztlichen Sprechstunde gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere der dabei erhobenen Befunde und getroffenen Anordnungen ist der VG 55 bzw. die Karteikarte „Verlauf“ zu verwenden. Der Papierausdruck der Karteikarte „Verlauf“ ist während der Inhaftierung grundsätzlich nur bei Bedarf zu fertigen und dann zur Gesundheitsakte zu nehmen.

(3) In den Gesundheitsakten sind namentlich zu dokumentieren:

1. Befunde, Untersuchungsergebnisse, ärztlich veranlasste Maßnahmen, Medikamente,
2. Wahrnehmungen des ärztlichen Dienstes,
3. das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung und
4. das Ergebnis der Entlassungsuntersuchung oder der Nachweis der Befragung aus Anlass der Entlassung.

(4) Die in Papierform geführten Gesundheitsakten sind bei Verlegungen Gefangener in einem verschlossenen Umschlag mitzugeben und in der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt nach Beifügung eines neuen Personalblattes fortzuführen. Die Versendung der elektronisch geführten Gesundheitsakte erfolgt im automatisierten Verfahren. Die Fortführung entfällt für die Dauer des Aufenthalts in dem Vollzugskrankenhaus. Dort wird ein Krankenblatt entsprechend den besonderen Bedürfnissen geführt. Bei der Rückführung ist den Gesundheitsakten ein abschließender ärztlicher Bericht beizufügen.

(5) Angaben über ärztliche Behandlung Gefangener während einer Überstellung oder einer Durchgangshaft sind der Personalnachricht in einem verschlossenen, für den ärztlichen Dienst der Stammanstalt bestimmten Umschlag beizufügen. Dieser veranlasst die Aufnahme in die Gesundheitsakten.

(6) Gesundheitsakten sind getrennt von anderen laufenden Akten zu führen und auch nach der Entlassung der Gefangenen verschlossen aufzubewahren. Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Gesundheitsakten sind der AufbewahrungsVO Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

## **11 Medizinisch-technische Maßnahmen**

Der Krankenpflegedienst kann zu Arbeiten im Labor und in der Röntgenabteilung sowie zur Bedienung medizinisch-technischer Apparate herangezogen werden.

## **12 Erste Hilfe in Notfällen**

Bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder sonstigen akuten Notfällen leistet der Krankenpflegedienst fachliche Hilfe und veranlasst in diesem Rahmen sonstige, dem Gesundheitsschutz dienende Maßnahmen.

men auch ohne entsprechende Anordnung des ärztlichen Dienstes. Er informiert unverzüglich den ärztlichen Dienst oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst.

### **13**

#### **Medizinisches Assistenzpersonal**

(1) Für medizinisches Assistenzpersonal (z. B. Diätassistenten, medizinisch-technische Assistenten) gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, soweit die Aufgaben nicht dem Krankenpflegedienst vorbehalten sind.

(2) Angehörige des medizinischen Assistenzpersonals dürfen Gefangene nicht ausführen.

### **Teil 2**

#### **Gesundheitsfürsorge**

##### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Gesundheitsfürsorge**

### **14**

#### **Sprechstunden des ärztlichen Dienstes**

(1) Der ärztliche Dienst richtet regelmäßige Sprechstunden ein, deren Häufigkeit und Dauer so zu bemessen sind, dass die gesundheitliche Behandlung und Versorgung der Gefangenen sichergestellt ist.

(2) Der ärztliche Dienst steht auch außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden zur Verfügung, wenn sofortige ärztliche Hilfe geboten ist. Die Anstaltsleitung kann die Ableistung von Bereitschaftsdienst anordnen, wenn dies möglich ist und hierfür ein Erfordernis besteht. Eine Rufbereitschaft von Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten sowie Ärztinnen und Ärzten, die nicht vertraglich gebunden sind, darf nicht gesondert vergütet werden.

(3) Der ärztliche Dienst stellt sicher, dass auch die übrigen ärztlichen Aufgaben und Arbeiten erledigt werden.

### **15**

#### **Injektionen**

(1) Die Vornahme von intravenösen Injektionen obliegt grundsätzlich dem ärztlichen Dienst. Andere Injektionen können nach Maßgabe von Nummer 15 Absatz 2 von Krankenpflegebediensteten durchgeführt werden, sofern sie über die erforderliche Fachkunde verfügen.

(2) Anordnungen nach Nummer 6 Absatz 3 Nummer 4 darf der ärztliche Dienst nur nach Prüfung des Einzelfalles treffen.

### **16**

#### **Aufnahmeuntersuchung, Entlassungsuntersuchung**

(1) Der ärztliche Dienst untersucht die Gefangenen nach ihrer Aufnahme. Gegenstand der Untersuchung sind Gesundheitszustand einschließlich Körpergröße, Körpergewicht und Zustand des Gebisses. Er prüft,

1. ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen,
2. wegen ihres Zustandes eine Gefahr für andere besteht und
3. sie ärztlicher Behandlung bedürfen.

Der ärztliche Dienst prüft auch, ob die Gefangenen

1. vollzugstauglich,
  2. suizidgefährdet,
  3. drogenabhängig,
  4. arbeitsfähig und
  5. sporttauglich
- sind.

(2) Gefangenen mit einer zu erwartenden Vollzugsdauer von mehr als einem Monat bietet der ärztliche Dienst eine Untersuchung auf HIV – Antikörper und Hepatitis-Antikörper im Blut an. Ergänzend gelten die

Regelungen der RV d. JM vom 8. April 1987 (6270 – I B. 1) „Gesundheitsvorsorge für Justizbedienstete, hier: Informationen über AIDS und Schutzmaßnahmen für die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im Justizwachtmeisterdienst eingesetzten sowie für Erste Hilfe vorgesehenen Bediensteten“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung der Gefangenen nach Absatz 2 sind ausführlich in der Gesundheitsakte zu dokumentieren. In der Gefangenenpersonalakte wird das Untersuchungsergebnis in einer der Verschwiegenheitspflicht entsprechenden Kurzform dokumentiert (z. B. „vollzugstauglich“, „arbeitsfähig“, „sporttauglich“). Über Besonderheiten informiert der ärztliche Dienst die Anstaltsleitung (z. B. Ansteckungsgefahren, Suizidgefährdung).

(4) Der ärztliche Dienst soll Gefangene vor der Entlassung in die Freiheit und vor einer Überführung in gerichtlich angeordnete Unterbringung außerhalb des Bereichs der Vollzugsverwaltung untersuchen. Die Gefangenen sind zu untersuchen, wenn Zweifel bestehen, ob sie reise- oder beförderungsfähig sind, sie mehr als drei Monate im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zugebracht haben oder aus sonstigen Gründen Anlass besteht. Das Untersuchungsergebnis ist in der Gesundheitsakte ausführlich und in der Gefangenenpersonalakte in Kurzform zu dokumentieren.

(5) Ist bei einer Sofortentlassung der ärztliche Dienst nicht erreichbar, befragt der Krankenpflagedienst, notfalls auch andere Bedienstete des Vollzuges die zu Entlassenden nach etwaigen gesundheitlichen Beschwerden. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem ärztlichen Dienst vorzulegen, der die Dokumentation in der Gesundheitsakte veranlasst. Ergibt sich bei der Befragung die Notwendigkeit ärztlicher Untersuchung, ist eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt hinzuzuziehen. Die Anstaltsleitung ist entsprechend zu informieren.

## 17

### **Transportfähigkeit, Behandlungsanweisungen**

(1) Bestehen bei Gefangenen, die in eine andere Justizvollzugsanstalt überführt werden sollen, Zweifel an ihrer Transportfähigkeit, werden sie ärztlich untersucht. Der Transport darf in diesen Fällen nur durchgeführt werden, wenn die Transportfähigkeit vom ärztlichen Dienst attestiert worden ist.

(2) Mögliche Gefährdungen durch Blut- oder Sekretkontakt werden auf dem Transportschein vermerkt. Ärztliche Anordnungen, die sich für die Durchführung des Transportes aus dem Untersuchungsergebnis ergeben, werden in einer der Verschwiegenheitspflicht entsprechenden Form auf dem Transportschein vermerkt (z. B. Verabreichung von Medikamenten in bestimmten Zeitabständen). Die erstellte Diagnose, ein Verzeichnis der mitgegebenen Arzneimittel und Hinweise für die Empfangsstelle werden dem Transportschein in einer verschlossenen Anlage beigelegt.

(3) Das Untersuchungsergebnis sowie die ärztlichen Anordnungen sind in der Gesundheitsakte zu dokumentieren.

## 18

### **Gewichtskontrollen**

Während der Dauer des Vollzuges wird das Gewicht der Gefangenen regelmäßig, mindestens in halbjährlichen Abständen kontrolliert. Das Gewicht ist unter Angabe des Datums der Kontrolle in der Gesundheitsakte zu dokumentieren.

## 19

### **Früherkennung von Krankheiten, gesunde Lebensführung (Prävention)**

(1) Die Gefangenen sind auf die Möglichkeit von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen hinzuweisen. Ihnen ist ggf. das Merkblatt zur Darmkrebsfrüherkennung auszuhändigen. Die Maßnahmen werden auf Antrag nach Maßgabe der Regelungen für gesetzlich Krankenversicherte (SGB V) durchgeführt.

(2) Antragsberechtigt für diese Vorsorgeuntersuchungen sind Gefangene und Sicherungsverwahrte, die sich mindestens ein Jahr ununterbrochen in Haft befinden oder befinden werden.

(3) Die Regelungen über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) und die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankung (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) gelten entsprechend. Die in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien enthaltene Anordnung, Berichtsvordrucke und Dokumentationen bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen, findet keine Anwendung.

(4) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Auf die Gefährdung Jugendlicher und Heranwachsender durch Infektionsrisiken, illegale Drogen sowie durch Nikotin, Alkohol und unzureichende Ernährung ist besonders hinzuweisen. Dabei werden speziell auf die Bedürfnisse dieser Altersgruppe zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet.

## 20

### **Gesundheitsbehördliche Überwachung, Gesundheitsschutz, Hygiene und Desinfektion**

(1) Für die Justizvollzugsanstalten gelten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördliche Überwachung. In dem Vollzugskrankenhaus gelten auch die Regelungen der jeweiligen Fassung der Krankenhaushygiene-Verordnung Nordrhein-Westfalen (KrankHHygVO).

(2) Der ärztliche Dienst achtet auf Vorgänge und Umstände, von denen Gefahren für die Gesundheit von Personen in der Justizvollzugsanstalt ausgehen können. Bedienstete, die eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glauben, sind verpflichtet, diese unverzüglich zu melden.

(3) Der ärztliche Dienst überwacht die hygienischen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt und berät die Anstaltsleitung in Fragen allgemeiner Hygiene. Er veranlasst Desinfektionen und Entwesung von Bekleidung, Wäsche, Bettzeug, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten.

(4) Die Anstaltsleitung unterrichtet mindestens einmal jährlich die Bediensteten eingehend anhand

1. des "Informations- und Merkblattes zur Erkennung und Betreuung drogenabhängiger Gefangener" über die verschiedenen Arten von Drogenabhängigkeiten, deren Folgen und über Maßnahmen zur Betreuung und zum Schutz betroffener Gefangener,
2. des „Informations- und Merkblattes zur Früherkennung und Betreuung alkoholkranker Gefangener bei Entzugssymptomatik und Delirium tremens“ über den Alkoholismus und die Maßnahmen, die zum Schutz betroffener Gefangener bei Entzugssymptomatik und Delirium tremens zu treffen sind, und
3. des "Informations- und Merkblattes über die Behandlung von Epileptikern" über das Erscheinungsbild der Epilepsie und über Maßnahmen zum Schutz erkrankter Gefangener.

Die Unterrichtungen nach Satz 1 können dem ärztlichen Dienst übertragen werden. Über die Besprechungen sind Niederschriften zu fertigen.

(5) Der ärztliche Dienst stellt sicher, dass Mitgefangene, die gemeinsam mit an Epilepsie erkrankten Gefangenen untergebracht sind, über die bei einem Anfall gebotenen Hilfeleistungen unterrichtet werden. Können Epileptiker aus zwingenden Gründen nicht mit anderen Gefangenen gemeinsam untergebracht werden, ordnet die Anstaltsleitung auf Vorschlag des ärztlichen Dienstes die zum Schutz Erkrankter erforderlichen Vorkehrungen an.

(6) Der ärztliche Dienst wirkt nach Maßgabe des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz (4550 – IV B. 65) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (V A 4 – 0392.3) vom 3. November 1998 (JMBl. NRW S. 297) „Ausführung des Landesprogramms gegen Sucht in Nordrhein-Westfalen, hier: Betreuung drogenabhängiger Gefangener in Justizvollzugsanstalten und Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Institutionen“ und den dazu ergangenen aufsichtsbehördlichen Ergänzungen an der Bekämpfung von Suchterkrankungen in den Justizvollzugsanstalten mit.

## 21

### **Hilfstätigkeiten Gefangener im Krankenpflegebereich**

(1) Die im Krankenpflegebereich der Justizvollzugsanstalten und im Vollzugskrankenhaus zu Hilfstätigkeiten verpflichteten Gefangenen sind vor Aufnahme, während und nach der Beendigung ihrer Hilfstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Der Umfang der Untersuchungen richtet sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, den Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätig-

keiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) und den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Infektionskrankheiten“ (G 42).

(2) Jugendliche Gefangene dürfen nicht zu Hilfstätigkeiten verpflichtet werden, bei denen sie mit infektiösen Gefangenen oder mit infektiösem Material in Berührung kommen.

## 22

### **Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger**

(1) Die Anstaltsleitung hat die nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und den Regelungen der RV d. JM vom 13. August 2001 (4551 - IV B. 17) „Durchführung des Infektionsschutzgesetzes“ in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Sie kann dem ärztlichen Dienst diese Aufgabe übertragen.

(2) Der ärztliche Dienst informiert sofort die Anstaltsleitung über das Auftreten der Krankheit oder die Feststellung entsprechender Krankheitserreger und das insoweit Veranlasste.

(3) Erkrankte Gefangene, bei denen zur Zeit der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, meldet der ärztliche Dienst unverzüglich dem für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamt. Erforderlichenfalls ist zu veranlassen, dass diese Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden.

## 23

### **Ernährung der Gefangenen**

(1) Der ärztliche Dienst überwacht die Zusammensetzung und den Nährwert der Anstaltsverpflegung anhand der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. und berät die Anstaltsleitung in Fragen der Ernährung der Gefangenen. Er verordnet Krankenkost und medizinisch angezeigte Kostzulagen. An der Zusammensetzung anderer Kostzulagen und Sonderkostformen wird er beteiligt. Er wirkt bei der Erstellung des Speiseplans mit und kontrolliert regelmäßig, mindestens wöchentlich, die für die Gefangenen vorgesehene Kost.

(2) Auf Anordnung des ärztlichen Dienstes kann Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In dem Vollzugskrankenhaus und in Krankenabteilungen einer Justizvollzugsanstalt kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

## 24

### **Küchentauglichkeitsuntersuchungen**

(1) Gefangene, Bedienstete und sonstige Personen dürfen mit der Herstellung und Zubereitung von Speisen und Getränken nur dann betraut werden, wenn aufgrund des Ergebnisses einer Untersuchung durch den ärztlichen Dienst feststeht, dass sie für diese Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind, insbesondere keine Infektionsrisiken bestehen und die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz durchgeführt und dokumentiert worden sind.

(2) Gefangene, die als Essenausteilerinnen oder Essenausteiler eingesetzt werden sollen, sind der Anstaltsärztin bzw. dem Anstaltsarzt vorzustellen, die bzw. der zu prüfen hat, ob die Gefangenen im Hinblick auf ihre gesundheitliche Verfassung mit dieser Aufgabe betraut werden können. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung Gefangener ist in den Gesundheitsakten zu dokumentieren.

(3) Der ärztliche Dienst nimmt, soweit er von dem zuständigen Gesundheitsamt beauftragt ist, die Belehrungen vor und stellt die notwendige Bescheinigung zur Küchentauglichkeit aus.

(4) Die §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes und die Regelungen der RV d. JM vom 13. August 2001 (4551 – IV B. 17) „Durchführung des Infektionsschutzgesetzes“<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Nummern 5 und 6, gelten ergänzend.

---

<sup>1</sup> Intranet/Bibliothek/Verwaltungsvorschriften/JVV/4551 – IV B. 17

**25**

**Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände**

Der ärztliche Dienst nimmt zu der Frage Stellung, ob Gefangene aus gesundheitlichen Gründen mit anderen als der regelmäßig zur Verfügung gestellten Bekleidung oder anderen Ausstattungsgegenständen zu versorgen sind.

**26**

**Unfälle**

Der ärztliche Dienst trifft bei Unfällen und Arbeitsunfällen die notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der RV d. JM vom 19. Januar 2009 (4525 – IV B. 28) „Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind“ und der RV d. JM vom 27. März 2000 (4525 – IV B. 63) „Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung für das Land Nordrhein-Westfalen, hier: Arbeitsunfälle von Gefangenen“<sup>2</sup> in den jeweils geltenden Fassungen.

**27**

**Mitwirkung des ärztlichen Dienstes**

(1) Der ärztliche Dienst wird bei allen Entscheidungen und Tätigkeiten beteiligt, bei denen seine Mitwirkung geboten ist. Er wird initiativ tätig, wenn er seine Beteiligung für geboten hält.

(2) Der ärztliche Dienst wirkt bei der Persönlichkeitserforschung Gefangener mit.

(3) Wird die Absonderung von anderen Gefangenen gemäß § 88 Absatz 2 Nummer 3 StVollzG, § 79 Absatz 2 Nummer 3 JStVollzG NRW oder § 42 Absatz 2 Nummer 3 UVollzG NRW angeordnet, prüft der ärztliche Dienst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gesundheitszustand der oder des betroffenen Gefangenen.

(4) Wird die unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) Gefangener gemäß § 89 StVollzG, § 80 JStVollzG NRW oder § 42 UVollzG NRW angeordnet, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe regelmäßiger Überprüfung des Gesundheitszustandes der Gefangenen durch den ärztlichen Dienst.

(5) Wird die Fesselung Gefangener oder ihre Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum angeordnet, gilt Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe täglicher Überprüfung des Gesundheitszustandes der Gefangenen durch den ärztlichen Dienst.

(6) Ist der ärztliche Dienst nicht anwesend, sucht der Krankenpflagedienst die Gefangenen auf und vermerkt seine Wahrnehmungen zur Vorlage beim ärztlichen Dienst. Erforderlichenfalls zieht er eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt hinzu.

(7) Der ärztliche Dienst wird vor Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gehört, wenn Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder ihr seelischer Zustand den Anlass zu der Maßnahme gibt. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(8) Wird der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien gemäß § 88 Absatz 2 Nummer 4 StVollzG, § 79 Absatz 2 Nummer 4 JStVollzG NRW oder § 42 Absatz 2 Nummer 4 UVollzG NRW angeordnet, gilt Absatz 7 entsprechend. Während der Dauer dieser Maßnahme wird der Gesundheitszustand der Gefangenen regelmäßig überprüft.

(9) Wird als Disziplinarmaßnahme Arrest gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 9 StVollzG, § 93 Absatz 3 Nummer 6 JStVollzG NRW oder § 45 Absatz 2 Nummer 7 UVollzG NRW angeordnet, überprüft der ärztliche Dienst vor dem Vollzug der Maßnahme die Arrestfähigkeit der Gefangenen und vermerkt seine Feststellungen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage 52 zur VGO).

(10) Die Besuche des ärztlichen Dienstes und des Krankenpflagedienstes sowie die dabei erhobenen Befunde und sonstigen Feststellungen werden in der Gesundheitsakte dokumentiert. Besonderheiten werden unverzüglich der Anstaltsleitung mitgeteilt.

---

<sup>2</sup> Intranet/Bibliothek/Verwaltungsvorschriften/JVV/4525 – IV B. 63



**28**

**Rechnungsprüfung**

- (1) Der Krankenpflegedienst prüft auf sachliche und rechnerische Richtigkeit
1. alle Rechnungen der von ihm beauftragten vertraglich nicht gebundenen Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte,
  2. die Arzneimittelrechnungen und
  3. die sonstigen Rechnungen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen.
- Er bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den Rechnungen durch Unterzeichnung des Vermerks: „sachlich und rechnerisch richtig“.
- (2) Der hauptamtliche ärztliche Dienst prüft darüber hinaus die Abrechnungen der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in den angeschlossenen Vollzugseinrichtungen (z. B. Zweiganstalten) für die von ihnen außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden erbrachten Leistungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Außenstellen der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne bestimmt das Justizministerium die Zuständigkeit für die Prüfung und die Bescheinigung gemäß Absatz 2.

**Kapitel 2**

**Allgemeine ärztliche Versorgung**

**29**

**Art und Umfang der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung**

- (1) Gefangene erhalten die notwendige ärztliche Versorgung in ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Form (§ 12 Absatz 1 SGB V).
- (2) Für Art und Umfang der Leistungen gelten § 61 StVollzG, § 66 JStVollzG NRW und § 25 UVollzG NRW und die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen und Richtlinien.
- (3) Die zahnärztliche Versorgung Gefangener richtet sich nach den Regelungen der AV des JM vom 19.09.2008 (4554 - IV. 9) „Zahnärztliche Versorgung Gefangener“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten die entsprechenden Vorschriften des SGB V und die hierzu ergangenen Regelungen.

**30**

**Krankmeldungen, Arbeitsfähigkeit**

- (1) Gefangene, die sich krank gemeldet oder einen Unfall erlitten, einen Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsversuch begangen haben, sowie Gefangene, deren äußeres Erscheinungsbild oder Verhalten eine körperliche oder geistige Erkrankung nahe legen, werden dem ärztlichen Dienst, notfalls fernmündlich voraus, angezeigt.
- (2) Ist ärztliche Behandlung sofort erforderlich und ist der ärztliche Dienst nicht rechtzeitig erreichbar, wird die Vertretung oder eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt, notfalls auch der notärztliche Dienst hinzugezogen. Ist ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich, untersucht der ärztliche Dienst diese Gefangenen in der nächsten Sprechstunde.
- (3) Der ärztliche Dienst entscheidet,
1. ob und in welchem Umfang Gefangene arbeitsfähig sind,
  2. ob sie als „krank“ oder „bettlägerig krank“ zu führen sind und
  3. ob sie einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürfen.
- (4) Kranke Gefangene verbleiben in ihrem Haftraum. Sie werden in einer Krankenabteilung oder einem Krankenraum oder einem sonstigen geeigneten Raum der Justizvollzugsanstalt untergebracht, wenn sie wegen ihres Zustandes abgesondert werden müssen oder einer besonderen Pflege bedürfen. Der ärztliche Dienst kann weitere medizinisch gebotene Anordnungen treffen. Er informiert die Anstaltsleitung unverzüglich über das Veranlasste.

(5) Erscheint aus ärztlicher Sicht eine besondere Sicherungsmaßnahme erforderlich, weil nach dem Verhalten der oder des Gefangenen oder aufgrund des seelischen Zustandes erhöhte Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbstverletzung oder eines Suizides besteht, regt der ärztliche Dienst unverzüglich die Anordnung bei der Anstaltsleitung an. Hat der ärztliche Dienst eine solche Maßnahme aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit vorläufig angeordnet, holt er unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleitung ein.

### **31**

#### **Hinzuziehung anderer Ärztinnen und Ärzte**

(1) Hält es der ärztliche Dienst nach Art oder Schwere des Falles für erforderlich, zieht er andere Ärztinnen oder Ärzte oder Fachärztinnen oder Fachärzte hinzu. Er informiert sie in dem für die Untersuchung oder Behandlung erforderlichen Umfang. Ein aus der Dokumentation der hinzugezogenen Ärztinnen oder Ärzte resultierender Bericht wird dem ärztlichen Dienst zugeleitet, den dieser zu den Gesundheitsakten nimmt.

(2) Werden auf Anforderung der Anstaltsleitung Anstaltsbesuche oder Behandlungen vertraglich nicht gebundener Ärztinnen und Ärzte notwendig, werden diese nach dem einfachen Gebührensatz des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte vergütet. Die Anstaltsleitung hat die Anforderung zu dokumentieren und zu begründen.

(3) Die Anstaltsleitung kann nach Anhören des ärztlichen Dienstes Strafgefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten beratende Ärztinnen oder Ärzte hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Gefangenen die in Aussicht genommenen Ärztinnen oder Ärzte und den ärztlichen Dienst wechselseitig von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt Rücksicht zu nehmen. Für Untersuchungsgefangene gilt § 24 Abs. 4 UVollzG NRW.

### **32**

#### **Ausführung zu ärztlicher Behandlung**

Ist im Interesse einer sachgerechten ärztlichen Behandlung die Ausführung Gefangener notwendig, veranlasst der ärztliche Dienst das gemäß Nummer 6 Absatz 3 Nummer 13 Erforderliche.

### **33**

#### **Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen**

(1) Der ärztliche Dienst regt bei der Anstaltsleitung die Überstellung kranker Gefangener in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen an, wenn die Erkennung oder Behandlung der Erkrankung in der Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist. Der ärztliche Dienst kann auch die Verlegung erkrankter Gefangener in eine für ihre medizinische Behandlung oder Pflege besser geeignete Justizvollzugsanstalt vorschlagen.

(2) Die Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen bedarf der Zustimmung der ärztlichen Leitung der jeweiligen Fachabteilung. Der ärztliche Dienst leitet die erforderlichen medizinischen Unterlagen der Leitung der jeweiligen Fachabteilung des Vollzugskrankenhauses in einem verschlossenen Umschlag zu. Wird die Gesundheitsakte in elektronischer Form geführt, erfolgt die Versendung der erforderlichen medizinischen Unterlagen im automatisierten Verfahren.

(3) Gefangene werden der zuständigen Justizvollzugsanstalt wieder zugeführt, wenn die ärztliche Leitung der jeweiligen Fachabteilung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen die weitere medizinische Versorgung und Pflege der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt für ausreichend erachtet. Eine Rückführung zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig, wenn die überstellten Gefangenen den Krankenhausbetrieb nachhaltig stören oder die Behandlung verweigern und gewichtige medizinische Gründe einer Rückführung nicht entgegenstehen.

### **34**

#### **Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges**

(1) Kann eine Krankheit weder in der Justizvollzugsanstalt noch in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen erkannt oder behandelt werden oder ist die rechtzeitige Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen nicht möglich, können Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verbracht werden. Der ärztliche Dienst wirkt bei den zuständigen Personen (behandelnde Ärzte, ggf. Krankenhausverwaltung) auf deren Zustimmung auch hinsichtlich etwaiger Begleitumstände (Bewachung, ggf. Einzelzimmer) hin und führt die Entscheidung der Anstaltsleitung auch hinsichtlich der Kostenübernahme herbei. Lässt das Krankenhaus die gebotene Bewachung nicht zu, informiert der ärztliche Dienst die Anstaltsleitung darüber, ob die beabsichtigte stationäre Behandlung unverzüglich erforderlich ist oder aufgeschoben werden kann.

(2) Der ärztliche Dienst leitet den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten die notwendigen Unterlagen verschlossen zu (Nummer 31 Absatz 1 Satz 2), bleibt mit diesen in Kontakt und wirkt auf eine möglichst frühzeitige Rückführung der Gefangenen hin. Nummer 31 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **35**

#### **Schwangerschaft, Entbindung**

(1) Der ärztliche Dienst führt rechtzeitig eine Entscheidung der Anstaltsleitung über die Unterbringung schwangerer Gefangener zur Entbindung in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges herbei. Nummer 34 gilt entsprechend.

(2) Bei der ärztlichen Betreuung Gefangener während ihrer Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung finden die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) für die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### **36**

#### **Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Legen der Gesundheitszustand und das Verhalten Gefangener die vorhersehbare Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge nahe, belehrt der ärztliche Dienst die Gefangenen in Anwesenheit von Zeugen über die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung, die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung und die Zulässigkeit zwangsweiser Maßnahmen. Die Belehrung umfasst auch die Information, dass vollzugliche Vorteile auf diese Weise nicht erreicht werden können.

(2) Die Belehrung, dazu abgegebene Erklärungen und mündliche Äußerungen sind von den Gefangenen und den Zeugen mit ihren Unterschriften zu bestätigen und in der Gesundheitsakte zu dokumentieren. Die Weigerung der Gefangenen wird in der Gesundheitsakte vermerkt und von den Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätigt.

(3) Die Belehrung entfällt, wenn von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen nicht oder nicht mehr ausgegangen werden kann.

(4) Der ärztliche Dienst informiert die Anstaltsleitung unverzüglich schriftlich über die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen.

(5) Unterbleibt die ärztliche Zwangsmaßnahme, dokumentiert der ärztliche Dienst die zu dieser Entscheidung führenden Gründe und die sich dadurch ergebenden Konsequenzen in der Gesundheitsakte. Er informiert die Anstaltsleitung entsprechend.

(6) Die Vorschriften über Schutz- bzw. Zwangsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(7) Gefangene, die beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigern, werden ärztlich beobachtet.

### **37**

#### **Vollzugsuntauglichkeit**

Ergeben sich während des Vollzuges Zweifel an der Vollzugstauglichkeit von Gefangenen, trifft der ärztliche Dienst die erforderlichen Feststellungen und unterrichtet unverzüglich die Anstaltsleitung.

**38**

**Schwere Erkrankungen und Todesfälle**

(1) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, stellt der ärztliche Dienst die sofortige Information der Anstaltsleitung und der Vollzugsgeschäftsstelle sicher. Die Anstaltsleitung unterrichtet in jedem Todesfall gemäß der RV d. JM vom 29. März 2005 (4518 – IV. 2) „Behandlung von Todesfällen“ sofort die Staatsanwaltschaft. Diese Regelungen sowie die des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW), hier insbesondere § 9 Absatz 5, in den jeweils geltenden Fassungen sind ergänzend anzuwenden.

(2) Versterben Gefangene in der Justizvollzugsanstalt, führt der ärztliche Dienst, im Verhinderungsfall andere Ärztinnen oder Ärzte unverzüglich unter Beachtung der insoweit geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 9 BestG NRW, die Leichenschau durch und fertigt die Todesbescheinigung aus. Aus dieser dürfen sich keine Rückschlüsse auf die Inhaftierung des Verstorbenen ergeben.

(3) Der ärztliche Dienst verfasst einen Bericht für die Anstaltsleitung zur Weiterleitung an die Ermittlungsbehörden. Die getroffenen Feststellungen und das Veranlasste werden in der Gesundheitsakte dokumentiert.

**Kapitel 3**

**Arzneimittel, medizinisches Verbrauchsmaterial und Geräte**

**39**

**Ausschreibung, Beschaffung und Bestellung**

(1) Arzneimittel, Verbandstoffe und sonstiges medizinisches Verbrauchsmaterial sowie Geräte werden grundsätzlich durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel – Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug – beschafft.

(2) Werden die nach ärztlicher Weisung benötigten Arzneimittel, Verbandstoffe, medizinischen Geräte und Instrumente sowie das sonstige medizinische Verbrauchsmaterial nicht aufgrund bestehender Sukzessivleistungsverträge oder gesonderter Einzelverträge abgerufen (Bestellungen), wird der erforderliche Bedarf im Wege von Beschaffungen gedeckt. Aufträge bis zu einem Wert von 10.000 EUR können – in der Regel nach Einholung mehrerer (im Allgemeinen mindestens) 3 Angeboten im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen (§ 3 Nummer 4 p) Verdingungsordnung für Leistungen/Allgemein (VOL/A) in Verbindung mit VV Nummer 1.3 zu § 55 LHO). Über die Wertgrenze hinausgehende Beschaffungen sind von der Haushaltsabteilung unter Beachtung der einschlägigen Vergabebestimmungen durchzuführen. Bei Aufträgen bis zu 500 EUR kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen zu treffen (§ 20 KorruptionsbG).

(3) Die oder der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

(4) Der Wert erteilter Aufträge ist unter Angabe des Auftragnehmers in der Mittelkontrolle festzulegen. Hiervon kann nach Maßgabe von VV Nummer 8.4 zu § 34 LHO abgesehen werden.

(5) Arzneimittel sind von der zentralen Lieferapotheke zu beziehen. Können sie nicht rechtzeitig geliefert werden, dürfen dringend benötigte Arzneimittel bei der örtlichen Apotheke beschafft werden.

(6) Arzneimittel werden schriftlich oder elektronisch vom ärztlichen Dienst bestellt. Werden in dringenden Fällen verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne schriftliche oder elektronische Bestellung bezogen, ist diese unverzüglich nachzureichen.

(7) Betäubungsmittel dürfen nur auf einem amtlichen Formblatt (Betäubungsmittelrezept) verschrieben werden. Betäubungsmittelrezepte bewahrt der ärztliche Dienst diebstahlsicher auf.

(8) Der Vorrat an Arzneimitteln soll so bemessen sein, dass er den Bedarf von mindestens vier und höchstens sechs Wochen deckt. Bei Bezug von Groß- oder Klinikpackungen kann der Bedarf von bis zu 3 Monaten vorrätig gehalten werden.

**40**

**Aufbewahrung von Arznei- und Betäubungsmitteln**

(1) Der ärztliche Dienst trifft Anordnungen für die Aufbewahrung der auf seine Veranlassung (Nummer 6 Absatz 4 Nummer 1) beschafften Arzneimittel, Verbandstoffe und medizinischen Geräte und gewährleistet die ordnungsmäßige Verwaltung des Bestandes. Die Geräte sind zu erfassen (VV Nrn. 2 – 5 zu § 73 LHO, MPG, MPBetreibV).

(2) Arzneimittel sind kühl, trocken, hygienisch und den Lagerungshinweisen auf den Verpackungen entsprechend unter gesondertem Verschluss aufzubewahren. Sie sind gegen unbefugte Entnahme zu sichern.

(3) Betäubungsmittel sind unter besonderem, gegen unbefugte Entnahme gesichertem Verschluss zu lagern. Der ärztliche Dienst führt einen Nachweis über die Betäubungsmittel gemäß § 13 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), in dem er den Bestand und seine Veränderungen entsprechend der Vorgaben verzeichnet und die mindestens monatlich vorzunehmende Bestandsprüfung unterschriftlich bestätigt.

**41**

**Arzneimittelstellen**

(1) Die Justizvollzugsanstalten mit Ausnahme des Vollzugskrankenhauses richten Arzneimittelstellen ein, deren Verantwortliche die Arzneimittel, Verbandstoffe und sonstige medizinische Verbrauchsmaterialien nach Weisung des ärztlichen Dienstes beschaffen, verwalten, aufbewahren und ausgeben.

(2) Der ärztliche Dienst beauftragt den Krankenpflegedienst mit der Verwaltung der Arzneimittelstelle und bestimmt eine ständige Vertretung. Die Bestimmung erfolgt namentlich. Stehen in einer Vollzugseinrichtung Bedienstete des Krankenpflegedienstes nicht zur Verfügung, darf auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes nach entsprechender ärztlicher Unterweisung mit der Verwaltung beauftragt werden. Der ärztliche Dienst hat die in der Arzneimittelstelle tätigen Bediensteten regelmäßig auf die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten hinzuweisen.

(3) Die Arzneimittelstellen dürfen Arzneimittel nicht herstellen. Herstellen ist das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken, das Kennzeichnen und die Freigabe. Die Ausgabe von Teileinheiten aus Fertigarzneimittelpackungen ist zulässig.

(4) Der Lagerbestand ist alphabetisch zu ordnen. Bei geringen Beständen ist eine Lagerung nach Indikationsgebieten zulässig. Neubeschaffte Arzneimittel sind hinter dem vorhandenen Bestand einzuordnen.

(5) Nebendepots dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt nicht für Arzneimittel, die in geringem Umfang in den Behandlungsräumen oder von den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes gemäß Nummer 6 bereitgehalten werden dürfen.

**42**

**Verordnung und Ausgabe von Arzneimitteln**

(1) Es dürfen nur durch die Justizvollzugsanstalt oder das Vollzugskrankenhaus beschaffte Arzneimittel verwendet werden, es sei denn, der ärztliche Dienst lässt in Einzelfällen Ausnahmen zu. Dies gilt nicht für Arzneimittel, die von Gefangenen beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Für die Verordnung von Arzneimitteln und Verbandstoffen bei der ärztlichen Behandlung der Gefangenen gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 31. August 1993 (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Februar 1990 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Bei der Ausgabe von Arzneimitteln ist besondere Sorgfalt geboten. Der ärztliche Dienst bestimmt zur Vermeidung von Missbrauch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Koo-

perationsbereitschaft Dosierung (z. B. Einzel- oder Tagesdosis) und Form (z. B. aufgelöst) der verordneten Medikamente.

(4) Hat die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Verteilung der Medikamente eines Gefangenen über ein Dosettensystem (Dispenser) angeordnet, können die vom Krankenpflegedienst befüllten Dosetten auch vom allgemeinen Vollzugsdienst ausgehändigt werden.

(5) Medikamente, die der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) unterliegen, sind ausschließlich durch den Krankenpflegedienst oder den ärztlichen Dienst der Anstalt als Einzeldosis unter Aufsicht und Überwachung der Einnahme an die Gefangenen auszugeben.

(6) Folgende in der "Roten Liste" genannte Medikamentengruppen werden regelmäßig als Einzeldosis verabreicht:

1. Entwöhnungsmittel (Hauptgruppe 39, Untergruppe B),
2. Hypnotika/Sedativa (Hauptgruppe 49, Untergruppe B),
3. Psychopharmaka (Hauptgruppe 71, Untergruppe B) und
4. zentral wirksame Analgetika (Hauptgruppe 05, Untergruppe 1.B und 2.B).

Bei einer abweichenden Verabreichung, die jeweils im Einzelfall durch den ärztlichen Dienst zu begründen und schriftlich in der Gesundheitsakte zu dokumentieren ist, darf die maximale Abgabemenge an den Gefangenen eine Tagesdosierung (24 Stunden) nicht überschreiten. In diesem Fall sind regelmäßig Tagesdispenser zu verwenden.

(7) Soweit im offenen Vollzug im Einzelfall davon abweichende Regelungen zu treffen sind, sind diese vom ärztlichen Dienst anzuordnen.

(8) An Vollzugsbedienstete dürfen Medikamente unbeschadet der Leistung erster Hilfe bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder sonstigen akuten Notfällen nicht ausgegeben werden.

#### 43

#### **Arzneimittel zur Empfängnisverhütung**

Gefangene, die außerhalb des Justizvollzuges Arzneimittel zur Empfängnisverhütung unter ärztlicher Kontrolle eingenommen haben, können bei dem ärztlichen Dienst beantragen, während der Haft medikamentös so versorgt zu werden, dass die empfängnisverhütende Wirkung zum Zeitpunkt eines etwaigen Hafturlaubs oder der Entlassung noch besteht oder wiederhergestellt ist. Stehen medizinische Gründe nicht entgegen, soll dem Antrag der Gefangenen entsprochen werden.

#### 44

#### **Aussonderung, Vernichtung und Rückgabe**

(1) Die Arzneimittelbestände sind regelmäßig, längstens alle drei Monate auf ihre Haltbarkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der ärztliche Dienst gewährleistet die ordnungsgemäße Verwaltung des Arzneimittelbestandes.

(2) Verfallene oder sonst unbrauchbar gewordene Arzneimittel sind nach Weisung des ärztlichen Dienstes auszusondern und zur Vernichtung freizugeben. Dies gilt auch für Arzneimittel, die Gefangenen verordnet, von diesen aber nicht aufgebraucht worden sind. Art und Menge der ausgesonderten Arzneimittel sind zu dokumentieren.

(3) Bei der Vernichtung sind bestehende Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Die Vernichtung von Betäubungsmitteln richtet sich nach § 16 BtMG.

(4) Nicht mehr benötigte, selten verordnete oder teure Arzneimittel, deren Haltbarkeit noch mindestens sechs Monate beträgt, können an die Zentralapotheke zurückgegeben werden. Sie können auch über das geschlossene Forum „Medizinischer Dienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet anderen Anstalten angeboten werden.

### **Kapitel 4**

#### **Sonstige ärztliche Versorgung**

**45**

**Ambulante Krankenpflege im Urlaub**

Beurlaubten Gefangenen kann ambulante Krankenpflege in der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

**46**

**Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung**

Eine ärztliche Behandlung soll auch zum Zwecke sozialer Eingliederung Gefangener vorgenommen werden. Sie sind an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

**Teil 3**

**Schlussbestimmungen**

**47**

**Entsprechende Anwendung im Vollzug des Jugendarrestes**

Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Vollzug des Jugendarrestes entsprechend.

**48**

**Anlagen**

Folgendes ist als Anlage zu dieser AV genommen

- Anlage 1: Informations- und Merkblatt zur Erkennung und Betreuung drogenabhängiger Gefangener
- Anlage 2: Informations- und Merkblatt zur Früherkennung und Betreuung alkoholkranker Gefangener bei Entzugssymptomatik und Delirium tremens
- Anlage 3: Informations- und Merkblatt über die Behandlung von Epileptikern
- Anlage 4: Mustervertrag für die "Ärztliche Versorgung der Gefangenen"

**49**

**Aufhebung von Rundverfügungen**

Die Rundverfügungen des Justizministeriums vom

- 27. Oktober 1976 (4550 - IV B. 51) „Ausgabe von Arzneimittel zur Empfängnisverhütung“,
- 1. September 1983 (4550 - IV B. 74) „Behandlung von Epileptikern“,
- 27. Juni 1984 (4550 – IV B. 103) „Früherkennung und Betreuung alkoholkranker Gefangener bei Entzugssymptomatik und Delirium tremens“,
- 19. Oktober 1984 (4550 – IV B. 65.1) „Erkennung und Betreuung drogenabhängiger Gefangener“,
- 27. Juni 1989 (4550 –IV B. 24) „Gesundheitsfürsorge für Gefangene; Gesundheitliche Überwachung der in den Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten und in den Anstaltskrankenhäusern zu Hilfstätigkeiten verpflichteten Gefangenen“,
- 30. Januar 1990 (4550 - IV B. 112.1) „Gesundheitsfürsorge für Gefangene, Verordnung von Hilfsmitteln von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis“,
- 3. April 1990 (4550 – IV B. 112.2) „Gesundheitsfürsorge für Gefangene; Verordnung von unwirtschaftlichen Arzneimitteln“,
- 17. Oktober 1997 (4550 - IV B.112) „Gesundheitsfürsorge für Gefangene: Festsetzung von Festbeträgen für Hörhilfen“,
- 17. Oktober 1997 (4550 - IV B. 112.3) „Gesundheitsfürsorge für Gefangene: Festsetzung von Festbeträgen für Sehhilfen“,
- 23. Juli 2001 (5262 – IV B. 1) „Feststellung der Rechnungsbelege über Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen“,
- 6. Dezember 2002 (4550 IV B. 78) „Krebsfrüherkennungsuntersuchungen für Gefangene“,
- 18. Dezember 2002 (4550-IV B. 63) „Verordnung von Arzneimitteln und Verbandstoffen bei der ärztlichen Behandlung der Gefangenen, Verwahrten und Jugendarrestanten“,
- 21. Juni 2005 (4550 – IV.115) „Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten“,

- 7. Juli 2005 (5460 - IV. 3) „Beschaffung, Aufbewahrung und Ausgabe von Arzneimitteln, Verbandsstoffen und sonstigem medizinischen Verbrauchsmaterial“
- 12. November 2007 (2413 – IV B. 6) „Ärztliche Versorgung der Gefangenen“ werden aufgehoben.

## **50 Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AV d. JM vom 10. Oktober 1991 - 4550 – IV B. 85 – JMBl. NW S. 242 -, in der Fassung der AV d. JM vom 31. Juli 2002 - 4550 – IV B. 85 – JMBl. NW S. 201) außer Kraft.

### **Nr. 6. Vollzugsgeschäftsordnung**

#### **AV d. JM vom 29.12.2009 (1464 – IV. 1) - JMBl. NRW S. 44 -**

Die AV des JM vom 12. November 2008 (1464 – IV. 1) – JMBl. NW 2008 S. 277 – wird wie folgt geändert:

#### **I.**

In Nummer 61 werden die Wörter „mit Ausnahme der Nummer 60 (Gesundheitsakte)“ gestrichen.

#### **II.**

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungen**

### **Nr 1. Integration der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne sowie Umbenennung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I Bekanntmachung des JM vom 23. Dezember 2009 (4402 - IV. 119) - JMBl. NRW S. 44 -**

#### **I.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wird die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede II in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne integriert.

Sie ist ab dem 1. Januar 2010 das

"Hafthaus Ummeln der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne".

Die Postanschrift des Hafthauses lautet:

Zinnstraße 33  
33649 Bielefeld.

Das Hafthaus ist fernmündlich unter der Rufnummer 05 21/48 99-0 zu erreichen.

#### **II.**

Die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in

"Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede"

umbenannt.

Änderungen hinsichtlich der Postanschrift und der fernmündlichen Erreichbarkeit treten nicht ein.



## Personalnachrichten

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter/in am LG Johannes Hochgürtel u. Antje Reim in Duisburg.

Versetzt:

Richter am OLG Michael Kuhn als Vors. Richter am LG nach Duisburg, Richterin am LG Dr. Beate Hoffmann aus Bonn nach Düsseldorf.

#### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Sebastian Haas u. Kathrin Luise Lang.

#### Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Justizamtmann Rainer Dittrich in Düsseldorf.

#### Notarinnen/Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Notare Dr. Franz Josef Boos in Mönchengladbach-Rheydt u. Dr. Udo Anton in Wuppertal-Elberfeld.

### OLG-Bezirk Hamm

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des Amtsgerichts** - BesGr. R 2 m. AZ. -: Direktor des Amtsgerichts - BesGr. R 2 - Peter-Wilhelm Alte aus Altena in Lüdenscheid, z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in am LG Matthias Niggemann und Claudia Oedinghofen in Hagen; z. Richterin am AG: Richter/in Nadija Delawari in Soest u. Katja Frigelj in Unna, z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Hans Joachim Lück in Plettenberg; z. **Justizamtsrat**: Justizamtmann Ulrich Blümel in Hamm und Günter Röttig in Rheda-Wiedenbrück; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Heinz-Jürgen Elwenholl in Essen (Berichtigung der Veröffentlichung vom 1. Januar 2010); z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Monika Specht in Dortmund, z. **Justizamtsinspektor/in** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizamtsinspektor/in Gabriele Motz in Essen, Eva Clasmeier, Marion Helbig, Veronika Helff, Karl Heinz Kloth, Christina Koester und Karin Reisdorf in Hamm, Gerd Fischer in Hattingen. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Krystyna Leszczynski in Dortmund, Susanne Bäßler, Rita Rybicki und Franz Schröer in Hamm, Bettina Engelhardt und Reinhild Lemcke in Unna, z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Martin Gerten und Susanne Meyermann in Bocholt, Susanne Sowka in Bottrop, Ursula Müller und Uta Zastrow in Coesfeld, Frank Bley und Ulrike Linde in Essen-Borbeck, Barbara Gbur in Essen-Steele, Claudia Grabowski in Gronau, Simone Milewski-Ilberg in Herne, Jörg Vosseberg in Ibbenbüren, Heike Grössing, Doris Klockenbusch und Sigrid Ruwe in Lüdinghausen, Horst Hindersmann in Münster, Bärbel Huelmann in Rheine, Rolf-Dieter Poll in Recklinghausen, Frank Schellenbeck in Tecklenburg, z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister Jürgen Putzer in Essen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeis-

ter Stephan Illes in Essen u. Reiner Niehus in Herford; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Marc Stefan Werner in Schwerte.

Ruhestand:

Justizoberamtsrat - BesGr. A 13 m. AZ -: Norbert Hergemöller in Rheine, Justizoberamtsrat Klaus-Erwin Vollmer in Iserlohn, Sozialamtsrat Klaus Bergers in Hagen, Sozialamtfrau Jutta Ostwinkel in Bochum, Justizamtsinspektor Wilfried Müller in Hamm, Justizhauptsekretärin Iris Hoppe in Bochum, Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 6 -: Wilhelm Schröder in Lübbecke.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Gerichte

Assessor/in Simone Arns und Henrik Borchard.

### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/-anwalt**: Staatsanwältin/-anwalt (Richter/in auf Probe) Britta Affeldt in Dortmund und Jörg Weber in Essen.

### **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Neuzulassungen:

Sami Bdeiwi in Schwerte, Matthias Bentlage in Hagen, Yalcin Berber in Hamm, Stefan Bockholt in Haltern am See, Jessica Burghardt in Essen, Christian Deinert in Gelsenkirchen-Buer, Lena Dericks in Siegen, Felix Christian Echelmeyer in Ibbenbüren, Sven Edsen in Hamm, Karl-Werner Eichler (bisher RAK Sachen) in Essen, Norbert Frerking in Münster, Dennis Formans in Iserlohn, Benedikt Galle-Schneebecke in Tecklenburg, Mareike Greve in Bielefeld, Markus Harwardt in Dortmund, Heidrun Haselau in Essen, Uta Heinrich in Marl, Daniel Hernaiz Kleine (bisher RAK Oldenburg) in Warendorf, Frank Hilke (bisher RAK Düsseldorf) in Stemwede, Nicolai Hinse in Rheda-Wiedenbrück, Wilhelm Jackson in Münster, Sabine Kemper in Werl, Dr. Süleyman Kolcu in Bielefeld, Dr. Fridtjof Kopp in Hagen, Vadim Krimhand in Dortmund, Thomas Kulik in Hagen, Michael Müller in Bochum, Oliver Post in Essen, Jörg Risch in Siegen, Dieter Rügge in Detmold, Kristina J. Späth in Essen-Steele, Sebastian Schopp in Witten, Dr. Nicole Schröder in Paderborn, Dr. Ingrid Steinmann in Essen, Maike Statzberger in Gütersloh, Zurab Tsereteli in Münster, Dr. Benedikt van Bömmel in Olpe, Ricarda Weber in Siegen, Marcus Wilm in Ibbenbüren, Katalin Winkler LL.B., LL.M. in Hamm.

Gelöscht:

Deniz Rethmann in Bielefeld, Ernst Otto Bissigkummer (Rechtsbeistand) in Netphen, Klaus-Herbert Kaesler in Dortmund, Helmut Tappe in Lünen, Simon-Moritz Lampert in Münster, Caspar Gröning in Essen, Anna Mündnich in Lünen, Susanne Fasholz in Essen.

Bestellt zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwalt Matthias Reckels in Gronau.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Hans-Jürgen Elmenhorst in Bad Sassendorf.

Verstorben:

RA Dr. Leonhard Aulinger in Bochum.

## OLG-Bezirk Köln

### Gerichte

Ernannt:

z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Lydia Klocke-Becker in Aachen u. Britta Jöster in Bonn; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Armin Abels in Eschweiler u. Edith Scheffen in Monschau; z. **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Johannes Perillieux in Köln; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister - BesGr.A 6 -**: Erster Justizhauptwachtmeister Jürgen Krückels in Aachen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Michael Ohlenhardt in Köln u. Hans-Richard Möres in Schleiden; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Stephan Höneke in Jülich.

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher - BesGr. A 9 m AZ. - Gerd Clausing in Bergisch Gladbach u. Heribert Knoblen in Heinsberg, Erster Justizhauptwachtmeister - BesGr. A 5 - Peter Sambiasi in Düren u. Justizhauptwachtmeister Manuel Klein in Siegburg.

### Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Karin Lang in Köln, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Andreas Kück und Jenny Schleibach in Aachen.

## Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter/in am FG**: Richter/in am FG Rainer Braun u. Ellen Siegers in Köln; z. **Richter/in am FG**: Richterin auf Probe Dr. Anja Korte in Köln; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektor Steffen Batke in Münster.

## LAG-Bezirk Düsseldorf

Ruhestand:

Direktor des ArbG Ulrich Tittel in Wuppertal.

### Richter/in auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Judith Abeln, Dr. Oliver Reinartz u. Andreas Voit.

## LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. Richter am ArbG: Richter Dr. Jan-Malte Niemann in Bielefeld.

### Richter/in auf Probe:

Ernannt:

Assessor/in Martin Banse, Philipp Gebauhr, Dr. Mark Oelmüller, Dr. Derk Strybny u. Dorothea Vincetic.

Versetzt:

Richterin am ArbG Dr. Sabine Fischer vom ArbG Herford an das ArbG Bielefeld u. Renate Schreckling-Kreuz vom ArbG Hagen an das ArbG Gelsenkirchen.

### LAG-Bezirk Köln

Versetzt:

Richterin Am ArbG Dr. Sabine Poeche aus Aachen nach Köln.

### Justizvollzug

Ernannt:

z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Wolfgang Pavlovic in Bielefeld-Senne, Bernhard Brünken u. Michael Gottschalk in Düsseldorf; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Markus Brings, Stefanie Heinrich, Sandra Klammer u. Wolfgang Klein in Düsseldorf.

Ruhestand:

Technischer Oberinspektor Roland Müller in Bielefeld-Brackwede I, Justizvollzugsamtsinspektor Peter Horsthemke in Bielefeld-Brackwede I u. Jürgen Lex in Hövelhof.

### Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen um folgende Stellen entgegengesehen:

- |              |   |
|--------------|---|
| 1            | Vors. Richter/in am LG (R 2) in Duisburg  |
| 1            | Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Bonn  |
| 1            | Richter/in am LG in Aachen  |
| 1            | Richter/in am AG in Aachen  |
| 1            | Richter/in am SG in Detmold   |
| 1 o. mehrere | Oberamtsanwalt/Oberamtsanwältin (A 13) b. e. StA im GStA-Bezirk Köln                                  |
| 1 o. mehrere | Amtsanwalt/Amts-anwältin b. e. StA im GStA-Bezirk Köln  |
| 1 o. mehrere | SozOAmrats/-rätin – Gruppenleiter/innen des ambulanten Sozialen Dienstes – fliegend im OLG-Bez. Hamm. |

Bewerben können sich ausschließlich Sozialamtsräte/rätinnen, denen bereits endgültig ein Dienstposten als Gruppenleiter/in beim ambulanten Sozialen Dienst übertragen wurde.

- 2 RegInsp./in b. d. LSG in Essen
- 1 Regierungsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Leiter/in d. Vollzugsgeschäftsstelle und Zahlstelle – b. d. JVA Bielefeld-Brackwede I  
Das Anforderungsprofil kann b. d. Leitung der JVA Bielefeld-Brackwede I angefordert werden.
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVK NRW in Fröndenberg
- 1 Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Dortmund
- je 1 Notarin/Notar in Bonn, Düsseldorf, Grevenbroich, Köln und Wülfrath.  
Bewerbungen um die vorstehende Ausschreibung sind bis zum 15. Februar 2010 einzureichen. Das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts i. S. d. § 6 b Abs. 4 Satz 2 BNotO i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 3 AVNot ist bei den Notarstellen in Bonn, Wülfrath und Grevenbroich der 01. Juni 2010 und bei den Notarstellen in Düsseldorf und Köln der 01. Juli 2010. Bewerbungen sind gemäß § 11 AVNot an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu deren oder dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört, zu richten.

#### **Sachgebietsleiter/in b. d. OLG Hamm**

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist der Dienstposten der Sachgebietsleiterin / des Sachgebietsleiters des Sachgebiets 2 im Dezernat 10 (Angelegenheiten der Beamten des mittleren Dienstes) zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 BBesO (gehobener Dienst) bis A 15 BBesO (höherer Dienst/Aufstiegsbeamte) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes sowie alle Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 BBesO, A 14 BBesO bzw. A 15 BBesO (höherer Dienst/Aufstiegsbeamte) übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.